



## **Stenografischer Bericht**

## **öffentlicher Teil**

4. Sitzung – Enquetekommission „Demokratie und Teilhabe leben –  
Beteiligung junger Menschen stärken“

19. Februar 2025 – 10:04 bis 14:01 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitz: Cirsten Kunz-Strueder (SPD)

#### **CDU**

Sabine Bächle-Scholz  
Sandra Funken  
Dominik Leyh  
Max Schad  
Maximilian Schimmel  
Kim-Sarah Speer

#### **AfD**

Gerhard Bärsch  
Pascal Schleich

#### **SPD**

Kerstin Geis  
Nadine Gersberg

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Julia Herz  
Lara Klaes  
Felix Martin

#### **Freie Demokraten**

Wiebke Knell



**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU:	Julius Brackmann
AfD:	Christian Kott
SPD:	Johannes Ossa
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Christoph Singer
Freie Demokraten:	Melissa-Madeleine Wörz

**Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend, Soziales**

Staatssekretärin Manuela Strube  
Jana Jeuck

**Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen**

Julia Spohn

**Hessischer Rechnungshof**

Claudia Brillmann

**Beratungsgremium**

LBKJ Miriam Zeleke

**Ständige Sachverständige**

Prof. Dr. Matthias Friehe  
Reiner Jäkel  
Lothar Mehlhose  
Prof. Dr. Ivo Züchner  
Nicolas Schmelzer

**Sachverständige**

Prof. Dr. Silvia Pernice-Warneke  
Prof. Dr. Bettina Bretländer  
Claudia Kittel  
Prof. Dr. Katharina Gerarts

Protokollführung: Maximilian Sadkowiak, Beate Mennekes

## 1. Themenblock II: Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

### Kinderrechtskonvention, (Behindertenrechtskonvention)

#### **Vorsitzende:**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich eröffne die 4. Sitzung unserer Enquetekommission „Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“. Zunächst möchte ich einige einleitende Worte sagen. Wir haben uns auf Themenblöcke geeinigt, die wir bearbeiten wollen. Nachdem wir mit den Jugendliche gestartet haben, kommen wir nun dazu, uns mit den völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen zu befassen.

Jede der vier Sachverständigen wird zunächst einen Vortrag von bis zu 20 Minuten geben, an den sich jeweils eine Fragerunde von ebenfalls etwa 20 Minuten anschließen wird. Da wir zeitlich nach hinten begrenzt sind, appelliere ich schon jetzt an unsere Kommissionsmitglieder, dass Sie sich bezüglich Ihrer Fragen auch innerhalb der eigenen Fraktionen koordinieren. Ich möchte keine Diskussionen unterbinden oder ausbremsen, aber ich werde ein Auge auf darauf behalten, dass wir in der Zeit bleiben und trotzdem alle die Gelegenheit bekommen, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Diese einleitenden Bemerkungen vorangestellt, möchte ich nun Frau Prof. Dr. Silvia Pernice-Warneke das Wort erteilen, die den ersten Vortrag halten wird. Sie haben das Wort.

#### **Prof. Dr. Silvia Pernice-Warneke:**

Wir werden heute sicher noch viel über die Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht anderer Disziplinen hören. Ich beschränke mich auf den rechtlichen Blickwinkel.

Infolge des demografischen Wandels verschiebt sich das Verhältnis zwischen den Jüngeren und den Älteren immer mehr zulasten der Jüngeren. Die Jüngsten werden durch Mindestaltersgrenzen vielfach ganz von der Partizipation ausgeschlossen. Die Jüngeren, die partizipationsberechtigt sind, also insbesondere die wahlberechtigten Jüngeren, können sich aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit nicht gegenüber den Älteren durchsetzen.

Das wiederum ist zwangsläufige Folge eines demokratischen Systems, das die demokratische Gleichheit aller Bürger und die Wahlrechtsgleichheit betont. Durch die zunehmende Irreversibilität von Entscheidungen kann dies dennoch als problematisch wahrgenommen werden, weshalb ein Ausbau der Partizipation als wünschenswertes Ziel – allerdings im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – erscheint.

Im Hinblick auf die vielfach durch Mindestaltersgrenzen ausgeschlossenen Jüngsten – die interessieren uns ja heute am meisten – ergibt sich das Dilemma, dass sie einerseits Teil des Volkes sind, von dem die Staatsgewalt ausgeht, dass sie andererseits aber von den Wahlen ausgeschlossen werden, also durch das Grundgesetz oder die Hessische Verfassung selbst, was sich

bis zu einem gewissen Alter grundsätzlich durch die mangelnde Einsichtsfähigkeit rechtfertigen lässt. Typisierende, also pauschalisierende Mindestaltersgrenzen, die notwendigerweise gewisse Unschärfen hinnehmen, sind dabei die grundsätzlich vorzugswürdigste Lösung. Dennoch sollte die Frage, ob diese Mindestaltersgrenzen in der festgelegten Höhe nach wie vor gerechtfertigt sind, fortlaufend kritisch geprüft werden.

Zusätzlich gilt es, ergänzende Formen der Einbeziehung, unter anderem eine bestimmte Form des Familienwahlrechts zugunsten von Jugendlichen ab einem bestimmten Alter, in Betracht zu ziehen. Ein Ausbau von Partizipationsrechten der Jüngsten jenseits von Wahlen zielt zum einen auf einen gewissen Ausgleich für diesen Ausschluss ab, gleichzeitig sollen die Jüngsten aber auf diese Weise auch an die demokratische Partizipation herangeführt werden.

Auch das internationale Recht, insbesondere die UN-KRK, die Kinderrechtskonvention, stellt Kinder als Akteure und nicht mehr nur als bloße Schutzobjekte in den Mittelpunkt. Neben Schutz – Protection – sowie Versorgung und Förderung – Provision – ist zentral die Beteiligung – Participation – vorgesehen. Abgezielt wird nicht primär auf paternalistischen Schutz, sondern auf Autonomiegewährung.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Artikel 12 UN-KRK, hier insbesondere Absatz 1, demzufolge die Vertragsstaaten einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Artikel 12 UN-KRK soll dabei als self-executing einzustufen sein – ich komme darauf noch zurück –, also es soll keines weiteren Umsetzungsaktes bedürfen. Gegen eine Ableitung subjektiver Rechte aus Artikel 12 UN-KRK spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, weil hier schon die Formulierung zu finden ist, dass dieses Recht dem Kind zugesichert wird. Diese Formulierung spricht also dagegen, hier ein subjektives Recht abzuleiten. Die Norm ist self-executing, also ohne weitere Umsetzungsakte wirksam.

Artikel 12 Absatz 1 – darauf zielte auch eine konkrete Frage ab – geht in seiner Bedeutung und in seinem Anwendungsbereich über Absatz 2 der Vorschrift hinaus. Absatz 2 lautet:

„Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Das ist hier ein Regelbeispiel mit „insbesondere“, aber die allgemeine Vorschrift in Absatz 1 geht über Absatz 2 hinaus.

Unklar bleibt die Bedeutung des Passus „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“. Nach dem Committee on the Rights of the Child soll dies weit zu interpretieren sein, es werde aber kein allgemeines politisches Mandat verfolgt. Wenn man sich den Wortlaut anschaut, also „das Kind berührende Angelegenheiten“, und auch die Systematik, also den Vergleich von Absatz 1 und

Absatz 2, sowie die Äußerungen des Committee hinzuzieht, dann legt das nahe, dass Wahlen hier nicht erfasst sein sollen, also dass die Vorschrift des Artikel 12 UN-KRK keine Bedeutung im Hinblick auf Wahlen hat. Insgesamt wird es also ganz überwiegend so gesehen, dass die Partizipationsrechte, die in der UN-KRK verankert sind, keine politischen Mitwirkungsrechte betreffen, sondern bürgerliche Freiheitsrechte.

Was das Verhältnis zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention anbelangt – auch darauf zielte eine Frage ab –, lässt sich sagen, dass diese gleichrangig im innerstaatlichen Recht gelten und dass sie auch eine gewisse Schnittmenge aufweisen. Artikel 2 und Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention erfassen beispielsweise Kinder mit Behinderung, Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention adressiert dann spezifisch Kinder. So ist klar, dass es hier eine gewisse Schnittmenge gibt.

Eine zentrale Fragestellung war, ob sich aus dem Völkerrecht, insbesondere aus der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, konkreter Anpassungsbedarf ergibt. Dazu erst einmal grundsätzlich, was den Rang des Völkerrechts im nationalen Recht anbelangt:

Die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention nehmen innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Das Grundgesetz räumt den allgemeinen Regeln des Völkerrechts eine grundsätzliche Vorrangstellung vor nationalen Gesetzen ein. Das kommt der UN-KRK und der UN-BRK nicht zu. Hier besteht ein Unterschied zwischen Konventionen, die innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes gelten, und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, denen eine grundsätzliche Vorrangstellung vor nationalen Gesetzen eingeräumt wird.

Für beides gilt: Weder das Völkervertragsrecht noch das Völkergewohnheitsrecht sind mit dem Rang des Verfassungsrechts ausgestattet, allerdings ist das Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu beachten. Das bedeutet wiederum, dass völkerrechtlichen Normen innerstaatlich faktisch doch ein höherer Rang zukommen kann, als ihnen formal zustünde.

Ich habe eben schon den Begriff „self-executing“ im Kontext von Artikel 12 UN-KRK genannt. Innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind Normen nur, wenn sie hinreichend bestimmt und unbedingt sind. Das heißt, es gibt Normen in der Kinderrechtskonvention, in der Behindertenrechtskonvention, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen, weil sie eben self-executing sind, unmittelbar anwendbar. Es bedarf hier keines weiteren Umsetzungsaktes. Das heißt nicht, dass dieser unmöglich ist, aber es bedarf eines solchen Umsetzungsaktes nicht, um die Normen zur Geltung zu bringen. Voraussetzung ist dann, dass sie hinreichend bestimmt und unbedingt sind.

Jetzt interessiert uns hier speziell die Pflicht des Landes Hessen zu einer Umsetzung. Für die Umsetzung durch ein einzelnes Bundesland bedarf es innerstaatlich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Das heißt, die Materie, über die wir sprechen, müsste entweder unter die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, oder es dürfte, wenn sie unter die konkurrierende Zuständigkeit fällt, noch keine abschließende bundesrechtliche Regelung vorliegen.

Eine wirkliche Pflicht des Landesgesetzgebers, tätig zu werden, also solche Normen konkret umzusetzen, könnte sich allein über den Grundsatz der Bundestreue ergeben, also bei einer Diskrepanz zwischen Landesrecht und Völkerrecht, das nicht ohnehin bereits unmittelbar anwendbar ist.

Zusätzlich müsste es sich in diesem Fall um eine ausschließliche Landeskompetenz handeln. Warum? Im Fall einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz könnte sich jedenfalls keine Pflicht des Landes ergeben. Da kann das Land vielleicht tätig werden, aber eine Pflicht wird man nicht herleiten können; denn hier könnte der Bund ja auch selbst regeln, es sei denn, es würde an der Erforderlichkeit scheitern.

Das heißt zusammengefasst: Eine echte Umsetzungspflicht für das Land Hessen im Hinblick auf völkerrechtliche Verträge, wie die UN-KRK, die UN-BRK oder den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, könnte folglich nur unter den folgenden vier Voraussetzungen bestehen, die alle kumulativ vorliegen müssten.

Erstens. Es handelt sich um völkerrechtliche Normen, die nicht ohnehin self-executing sind. Wenn sie das bereits sind, dann gelten sie ohne weiteren Umsetzungsakt. Es besteht also auf keinen Fall eine Pflicht des Landes Hessen zur Umsetzung.

Zweitens. Eine ausschließliche Länderkompetenz ist betroffen. Noch mal: Das betrifft nicht den Punkt, dass das Land Hessen nicht regelnd tätig werden dürfte, aber eine Pflicht könnte sich nur ergeben, wenn es eine ausschließliche Länderkompetenz ist.

Drittens. Die Umsetzungspflicht müsste aus dem Grundsatz der Bundestreue folgen.

Viertens. Die bereits vorgesehene Beteiligung – das ist offensichtlich – ist nicht ohnehin ausreichend.

Ich werde im Folgenden zeigen, dass sich deswegen eine konkrete Pflicht des Landes Hessen, noch irgendetwas umzusetzen, sicherlich nicht bejahen lassen wird, weil es an einer dieser Voraussetzungen fehlt. Es handelt sich entweder um Normen, die ohnehin self-executing sind, oder es liegen bereits bundesrechtliche Regelungen vor. Es besteht keine entsprechende Landeskompetenz, oder es ist schon eine ausreichende Beteiligung vorgesehen.

Noch einmal zusammengefasst: Unter „Reformbedarf“ verstehen Juristen die zwingende rechtliche Bindung, die Rechtslage zu reformieren. Das heißt, es geht nicht um den Bedarf, der wegen sonstiger Missstände wahrgenommen wird, sondern es geht um die Frage: Besteht aus rechtlicher Sicht die Notwendigkeit, hier etwas umzusetzen, um den internationalen Vorgaben gerecht zu werden? Die kann ich nicht erkennen, weil sich die Rechtslage, zumal in Hessen, bereits im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben befindet.

Unabhängig von der Frage, ob all diese Maßnahmen erforderlich waren, ist das Land Hessen im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bereits sehr intensiv gesetzgeberisch tätig geworden. Insbesondere enthält die hessische Landesverfassung – wie die meisten anderen

Landesverfassungen, aber eben anders als das Grundgesetz – bereits ausdrückliche Kindergrundrechte. Ich denke, Ihnen allen ist die entsprechende Vorschrift hinlänglich bekannt; ich habe sie trotzdem noch einmal auf eine Folie gezogen. Wir sprechen hier vor allem über Artikel 4 Absatz 2 der hessischen Landesverfassung:

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.“

Satz 4:

„Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

Im Hinblick auf die Partizipation von besonderer Bedeutung ist Absatz 2 Satz 3:

„Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife in Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.“

Das erinnert sehr an Artikel 12 UN-KRK. Anders als dort ist aber hier nicht von „Meinung“, sondern von „Wille“ die Rede.

So begrüßenswert die Normierung von Kindergrundrechten einerseits wahrgenommen werden kann, bergen solche Vorschriften die Gefahr segmentierten Grundrechtsschutzes. Was soll das bedeuten? Es muss immer wieder betont werden, dass auch alle anderen Grundrechte gleichermaßen für Kinder und Jugendliche Wirkung entfalten und die in Artikel 4 hessische Landesverfassung verankerten Grundrechte lediglich zusätzlich gelten. Derartige Kindergrundrechte können einer gewissen Bewusstseinsbildung dienen und folgen dem allgemeinen Trend, auch im Völker- und Unionsrecht, altersgruppenspezifische Rechte vorzusehen. Gleichwohl bleibt die Gefahr, dass es so wahrgenommen werden könnte, als seien das die speziellen Kindergrundrechte, und alle anderen gelten dann nicht für die Kinder, was mitnichten der Fall ist.

Was die sonstige Umsetzung in Hessen anbelangt, enthält das Hessische Schulgesetz sehr umfangreiche Vorschriften, die die Partizipation von Schülern und auch von Kindern mit Behinderung in den Blick nehmen.

Schließlich beinhaltet auch die Hessische Gemeindeordnung Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Paragraph 4c der Hessischen Gemeindeordnung lautet:

„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Dann gibt es noch § 8c Absatz 1 HGO:

„Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.“

Andere Bundesländer haben teils ähnlich lautende, teilweise auch darüber hinausgehende Vorschriften.

Nun habe ich dargestellt, dass es keine Anpassungspflicht, also keinen Reformbedarf im rechtlichen Sinne, an die völkerrechtlichen Vorgaben gibt. Das soll nicht heißen, dass ein Mehr an Partizipation nicht immer möglich ist. Ganz zu Beginn habe ich ausgeführt, woraus sich die Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ergibt. Natürlich kann man sagen, dass man damit der Intention der UN-KRK noch besser gerecht wird. Als Juristen unterscheiden wir immer zwischen dem rechtlichen Müssen, also einem zwingenden Anpassungsbedarf, der sich daraus ergibt, dass das geltende Recht nicht im Einklang mit höherrangigem Recht steht, und dem Können oder Dürfen, also was im Rahmen des Rechtlichen möglich ist, weil man es aus dem einen oder anderen Grund – das kann auch etwas sein, was man als tatsächlichen Missstand empfindet – realisieren möchte.

Ich komme jetzt zu dem Punkt, was denn geändert werden könnte, also was eine rechtlich zulässige Änderung wäre, nachdem ich gesagt habe, dass ich eine rechtlich zwingende Änderung nicht erkennen kann. Eine Reformoption wäre, den sehr interpretationsoffenen Passus, „die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“, zu streichen. Es wird aus meiner Sicht nicht hinreichend klar, was das bedeuten soll. Offenbar – das hatte ich vorhin ausgeführt – soll daraus, so wird es zumindest interpretiert, deutlich werden, dass damit kein allgemeines politisches Mandat verfolgt wird. Im Übrigen ist es mir schlicht nicht klar, was das heißen soll. Was berührt denn Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht? Jede in irgendeiner Form zukunftsbezogene Entscheidung – und das sind letztlich alle Entscheidungen – ist auch eine, die Kinder und Jugendliche berührt.

Zudem ließe sich, ähnlich wie in der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein beispielsweise, eine verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankern sowie eine entsprechende Berichts- und Berücksichtigungspflicht. Ich habe die entsprechende Vorschrift aus Schleswig-Holstein mitgebracht, die ansonsten recht ähnlich wie die hessische lautet, aber es ist eine verpflichtende Vorgabe, keine bloße Sollvorschrift. Hier heißt es:

„Die Gemeinde muss bei solchen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde [...] geeignete Verfahren entwickeln.“

Dann folgt die entsprechende Dokumentations- und Berichtspflicht.

Weitere Reformoptionen könnten in Artikel 7 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention stärkeren normativen Niederschlag finden, also das Recht auf Gehör für Menschen mit Behinderung.

Auch hier ist aber zu sagen: Ein echter Umsetzungsbedarf ergibt sich insofern nicht, weil die völkerrechtskonforme Auslegung bereits weiterhelfen würde.

Eine weitere denkbare Reformoption wäre ein Generationengremium, so will ich es einmal nennen, also ein paritätisch mit Jüngeren und Älteren besetztes Gremium, das eine rein beratende Funktion wahrnimmt, das insofern keine Staatsgewalt ausübt, aber doch verpflichtend beispielsweise in legislative Prozesse eingebunden wäre. Das würde dem Generationenaustausch dienen und wäre auf kommunaler Ebene oder auch auf Landesebene zu verankern.

Schließlich, wie gesagt, nur als eine weitere Möglichkeit, ohne dass ich hier einen rechtlichen Reformbedarf sehe, wären ausdrückliche Möglichkeiten der Freistellung von der schulischen Anwesenheitspflicht für den Fall politischen Engagements zu regeln, entweder in der VOGSV, in der diese Tatbestände bisher geregelt sind, oder im Schulgesetz selbst. Es gibt bereits jetzt die Möglichkeit, im Einzelfall freigestellt zu werden. Aus meiner Sicht wäre es erwägenswert, politisches Engagement der Jüngeren stärker zu fördern, indem man entsprechende Freistellungen im Schulgesetz vorsieht.

(Beifall)

**Vorsitzende:**

Vielen Dank für die Punktlandung und für die Konzentration auf Ihre Themen. Genauso haben wir uns das im Obleutegespräch vorgestellt und die Sachverständigen danach ausgewählt, dass wir ein breites Spektrum, aber mit sehr tiefer Expertise im Bereich der Kinder-, Jugend- und Behindertenrechte bekommen. – Damit eröffne ich die Fragerunde. Herr Jäkel, bitte.

**Reiner Jäkel:**

Ich habe drei Rückfragen, zwei zu der Kinderrechtskonvention und eine zur Landesverfassung.

Meine erste Frage: Sie haben vorhin gesagt, es gebe eine Unterscheidung zwischen politischen Mitwirkungsrechten und bürgerlichen Freiheitsrechten, und haben das vor allem auf die Möglichkeit, zu wählen, bezogen. Können Sie etwas weiter ausführen, was das noch betreffen würde? Wie ist diese Unterscheidung, abgesehen von der Frage der Wahl, zu treffen? Was unterscheidet die Freiheitsrechte von den Mitbestimmungsrechten oder Mitwirkungsrechten?

Die zweite Frage zur Umsetzungspflicht durch das Land Hessen: Sie haben Faktoren aufgelistet, die, wenn sie gegeben sind, die Umsetzungspflicht ausschließen, und haben benannt, das gelte, wenn nicht bereits ausreichend Beteiligung vorgesehen ist. Wir werden später noch etwas zu dem Kinderrechte-Monitoring in Hessen hören. Bei den Ergebnissen zeigt sich in ganz vielen Punkten, bis auf einen einzelnen Punkt, entweder ein Entwicklungsbedarf oder ein dringender Handlungsbedarf in Hessen bei dem Thema Beteiligungsrechte. Warum sehen Sie trotzdem eine ausreichende Beteiligung in diesem Bereich, obwohl das Monitoring eine ganz andere Aussage trifft?

Die dritte Frage zur Landesverfassung: Sie haben darauf hingewiesen, dass in der Landesverfassung der Begriff „Wille des Kindes“ im Unterschied zu der UN-Kinderrechtskonvention genutzt wird. Es ist nicht die Meinung, sondern es ist der Wille. Können Sie ausführen, was den Unterschied ausmacht? Was bedeutet diese Formulierung im Unterschied zu der Meinung von Kindern und Jugendlichen?

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Ich greife zunächst den zweiten Punkt heraus, weil mir wichtig ist, dass das deutlich wird. Tatsächlich geht es bei der Frage, ob die Umsetzung in Hessen reicht, um nur eine von mehreren Voraussetzungen, die gegeben sein muss, um zu sagen: Hessen muss aus rechtlicher Sicht tätig werden. – Ich habe ja gesagt, ob man aus anderen Gründen einen Missstand feststellt, ist eine andere Frage.

Es geht um die Frage: Ergibt sich hier eine Pflicht, sich an höherrangiges Recht anzupassen? Es kann ja sein, man stellt aus anderen Gründen einen Handlungsbedarf fest und möchte dann regelnd tätig werden. Dann fragt der Jurist quasi nur noch: Geht das denn? Es war jetzt einfach nur die Frage: Müssen wir uns rechtfertigen, weil bestimmte Dinge in rechtlicher Hinsicht noch nicht ausreichend umgesetzt sind? Darauf bezog sich meine Aussage. Ich kann nicht erkennen, dass in den Bereichen, in denen überhaupt eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen bestünde und in denen wir es mit Normen zu tun haben, die überhaupt einer Umsetzung bedürfen, also die nicht ohnehin von sich aus gelten, in rechtlicher Hinsicht bisher zu wenig umgesetzt wäre. Noch mal: Das heißt nicht, dass man nicht mehr tun kann, sondern ich sehe an der Stelle den Handlungsbedarf nicht.

Zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz: Natürlich kann ein Landesgesetzgeber nicht nur dann tätig werden, wenn er allein die Gesetzgebungskompetenz hat, sondern es gibt auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Das beträfe aber eher die Frage: Kann und darf man denn tätig werden? Eine Pflicht könnte sich an der Stelle, wenn der Bundesgesetzgeber bereits regelnd tätig geworden ist, nicht ergeben, weil man sagen könnte, dass der Bund dort auch weiterhin regeln kann. Für die Frage, ob das Land regeln darf, ist nur wichtig, ob es eine abschließende Regelung gibt. So war das gemeint. Wir werden vielleicht noch an anderen Stellen hören, wo weiterer Bedarf gesehen wird.

Ein letzter Punkt dazu: Nicht bei jedem Bedarf, der sich ergibt, geht es notwendigerweise um mehr rechtliche Regelung. Vielleicht gibt es auch Umsetzungsprobleme in der Praxis. An der Stelle würde ich danach unterscheiden, ob es überhaupt einen rechtlichen Umsetzungsbedarf gibt.

Ihre dritte Frage zielte auf den Unterschied zwischen den Begriffen „Wille“ und „Meinung“ ab. Es gibt sicherlich eine große Schnittmenge, aber „Wille“ bezeichnet vielleicht noch mehr das, was dahintersteht. Man versucht, aus dem, was ein Kind sagt, zu ermitteln, was tatsächlich gewollt ist. So würde ich den Begriff „Wille“ in der hessischen Landesverfassung im Gegensatz zu „Meinung“ verstehen. Was heißt „im Gegensatz“? Ich glaube, er geht einfach nur ein bisschen tiefer.

Man hört nicht nur auf das, was nach außen hin geäußert wird, sondern auch auf das, was dahintersteht und wirklich gemeint ist.

Damit habe ich Ihre zweite und dritte Frage beantwortet. Können Sie die erste noch mal wiederholen?

**Reiner Jäkel:**

Was ist der Unterschied zwischen den politischen Mitwirkungsrechten und den bürgerlichen Freiheitsrechten, wenn man den Aspekt von Wahlen außen vor lässt?

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Es sind tatsächlich insbesondere Wahlen. Die UN-Kinderrechtskonvention regelt ansonsten noch Dinge wie Versammlungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit. Ich gebe Ihnen recht, das ist schwer zu trennen, weil man sagen würde, dass es auch da um das Äußern politischer Meinungen geht. Trotzdem würde man das, wenn man ein Demonstrations- oder ein Meinungsäußerungsrecht hat, eher noch als Freiheitsrecht begreifen, während Wahlen schon zur Ausübung von Staatsgewalt gehören.

Aber natürlich betrifft das auch so etwas wie die Beteiligung in Planungsverfahren, was beispielsweise im Baugesetzbuch verankert ist, wahrscheinlich nur klarstellend. In § 3 steht: „Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit“ und werden im Planungsverfahren berücksichtigt. Da ist dann sicherlich noch nicht die politische Sphäre betroffen, sondern das fiele noch unter den Anwendungsbereich der UN-KRK.

**Abgeordneter Felix Martin:**

Sie haben zum Ende hin zwei Reformvorschläge gemacht, die ich unter einer größeren Rechtsklarheit subsumieren würde. Es ging einerseits um die Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein, in der es eine Mussregelung gibt statt wie bei uns eine Sollregelung. Gleichzeitig ging es um das Streichen des Bezuges, was Kinder und Jugendliche betrifft, weil es aus Ihrer Sicht kaum Themen gibt, die Kinder und Jugendliche nicht betreffen. Wenn man das tun würde, stelle ich mir die Frage, wie die Städte und Gemeinden das umzusetzen hätten. Aus meiner Sicht wäre es dann eine Verpflichtung, irgendeine Form der dauerhaften institutionellen Jugendbeteiligung vor Ort zu haben, in Form eines Parlaments, Beirats oder wie auch immer. Wenn sie bei allem zu beteiligen wären, müsste es doch eine dauerhafte Institution geben.

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Was die Rechtsklarheit betrifft, würde ich schon sagen, dass eine Verpflichtung, die man hineinschreibt, mehr ist als eine Klarstellung. Es ist dann wirklich eine Verpflichtung. Sollvorschrift heißt eben: In der Regel soll, im Ausnahmefall kann aber auch nicht ... – Insofern wäre das, wenn man gesetzlich ein Muss verankert, schon mehr.

Was die Streichung dieses Passus anbelangt, sehe ich das nicht unbedingt so. Vielleicht würde es Dinge auch vereinfachen, wenn man einfach sagen würde, sie sind dann in irgendeiner Form zu beteiligen. Ob das unbedingt ein Jugendparlament sein muss, da wäre ich mir gar nicht so sicher. Ich finde es im Moment eher schwieriger, auseinanderzuidividieren: Was ist denn eine Angelegenheit, die Kinder und Jugendliche berührt, und was nicht?

Wenn man es nicht streichen möchte, sondern es vielleicht auf einen kleineren Kreis beschränken will, dann müsste man es aus meiner Sicht nur klarer fassen und sagen, es geht um das, was ihre unmittelbare Lebenswirklichkeit berührt oder Ähnliches. Wenn man aber formuliert, dass es die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, dann würde ich denken, alles ist gemeint. Denn letztlich lässt sich bei keiner Entscheidung ausschließen, dass man davon künftig betroffen sein wird.

Abgeordneter **Gerhard Bärsch:**

Ich habe drei Fragen, die die rechtlichen Grundlagen betreffen.

Ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht zutreffend, dass Kinderrechte analog zu anderen Grundrechten primär als Abwehrrechte der Kinder gegenüber dem Staat zu verstehen sind und nicht als Rechte, die im Binnenverhältnis zwischen Bürgern, in diesem Fall zwischen Kindern und ihren Eltern, Anwendung finden? – Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund, wenn das so wäre, die teilweise öffentlich vertretene Auffassung, dass Kinderrechte als Instrument zur Einschränkung elterlicher Rechte oder zur Ausweitung staatlicher Interventionsmöglichkeiten in Familien dienen könnten?

Drittens die grundsätzliche Frage: Inwiefern würde die explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz die rechtliche Stellung von Kindern in Deutschland tatsächlich verbessern oder gar erweitern? Hat diese Verankerung im Fall der hessischen Landesverfassung sie bereits verbessert oder erweitert?

Prof. **Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Ich fange mit der letzten Frage an und sage per se, dass die Verankerung von Kindergrundrechten als solchen erst mal gar nichts verbessert. Das gilt auch an anderen Stellen. Die Grundrechte im Grundgesetz oder auch die Grundrechte der hessischen Landesverfassung gelten genauso für Kinder und Jugendliche. Ich kenne in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch niemanden, der das ernsthaft in Zweifel ziehen würde. Wenn es jemand täte, müsste man darauf entgegenen: Das sind Grundrechte, die auch für Kinder und Jugendliche gelten. – Insofern sehe ich die Notwendigkeit einer Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz nicht. Das ist aber hier auch nicht unser Thema, das kann Hessen ohnehin nicht selbst vornehmen. Wie gesagt, da sehe ich keine unmittelbare Verbesserung.

Ich sehe tendenziell eher die Gefahr, dass es dann so klingt, als stünden den Kindern nur die Rechte zu, die hierin normiert werden. Es ist ein allgemeines Bestreben, wie auch in anderen

Bereichen, ein stärkeres Bewusstsein dafür zu schaffen. Das kann man tun. Die Frage ist dann nur, ob die Verfassung dazu da ist, das Bewusstsein zu schärfen, oder ob es wirklich darum geht, Rechtslücken zu schließen, die ich an der Stelle nicht erkennen kann.

Zu der ersten Frage, wem gegenüber diese Rechte gelten: Kindergrundrechte, Grundrechte gelten im Verhältnis gegenüber dem Staat. Wir haben hier die Besonderheit, dass es ein Dreiecksverhältnis gibt. Da ist der Staat, da sind die Kinder, und da sind die Eltern, die mit spezifischen Elterngrundrechten ausgestattet sind. Die sind miteinander in Einklang zu bringen. Bis Kinder und Jugendliche eine gewisse Reife erlangt haben, haben die Eltern eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit. Das ist miteinander in Ausgleich zu bringen. Das wird schon so gesehen, dass Kinder gegenüber den Eltern – so hat es auch das Bundesverfassungsgericht gesagt – einen Anspruch haben, in ihrer Entwicklung begleitet zu werden. Das korrespondiert dann. Elternrecht ist nicht nur ein Recht, sondern ist auch verknüpft mit Pflichten. Es ist ein pflichtengebundenes Recht, es dient nicht nur der eigenen Entfaltung. Trotzdem ist es ein Dreiecksverhältnis, das in Einklang gebracht werden muss.

Insofern hätte ich keine Bedenken, wenn man Kindergrundrechte im Grundgesetz verankert. Dann gäbe es immer noch die Elterngrundrechte, die damit in Ausgleich zu bringen sind. Letztlich betont auch die UN-KRK, vielleicht in abgewandelter Form, immer noch die Elternrechte. In der hessischen Landesverfassung und auch im Grundgesetz sind die Elternrechte enthalten. Es bleibt dabei, dass diese Positionen miteinander in Ausgleich zu bringen sind.

Abgeordnete **Wiebke Knell:**

Ich bin keine Juristin, deswegen beschränke ich mich auf die Dinge, die Sie als Reformoptionen genannt hatten, zum einen das Generationengremium. Wie könnte das in Hessen aussehen? Welche verfassungsrechtlichen Hürden müsste man dabei überwinden? Kennen Sie Beispiele, wo so etwas eingeführt wurde?

Dann zur Freistellung von der schulischen Anwesenheit für politisches Engagement: Welche rechtlichen praktischen Hürden sehen Sie da, insbesondere wenn man an die Grundgesetzartikel zu den Themen Gleichbehandlungsgebot und Recht auf Bildung denkt?

Prof. **Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Mit der Frage fange ich direkt an. Man müsste sicherlich irgendwie ein Verhältnismäßigkeitsgebot wahren und würde da das Recht auf Bildung einbeziehen. Es ginge auch nicht darum, jemanden komplett freizustellen, sondern das vielleicht nur etwas weiter zu fassen. Wie gesagt, das ist sicherlich im Moment eine Individualentscheidung. Es war nur eine Anregung, das von vornherein vielleicht eher unter dem Stichpunkt „Bewusstseinsbildung“ stärker zu verankern, weil das etwas ist, was wir möchten, und die Sache damit zu erleichtern. Sofern das noch einer Verhältnismäßigkeit genügt, würde ich keine besonderen Hürden sehen, wenn man diese Freistellungsmöglichkeit verankern würde.

Was das Generationengremium anbelangt, habe ich mir vorgestellt, ohne sagen zu können, ob das in der Praxis viel an den Entscheidungen ändern würde, dass es zwar nicht möglich wäre, dieses Votum verpflichtend zu berücksichtigen, aber man könnte verankern, es verpflichtend einzubeziehen. Es wäre dann letztlich ein beratender Aspekt. Es ginge darum, über die Generationengerechtigkeit, über die Zukunftswirkung von Gesetzgebungsvorhaben insbesondere die Jüngeren mitbestimmen zu lassen. Die Idee des Generationengremiums war, dass es hier eher zu einem Ausgleich der Generationen kommt.

Ich würde dafür eine entsprechende Anpassung der Verfassung, wenn man es wirklich auf Landesebene ansiedeln wollte, für erforderlich halten. Solange aber keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden, sondern sie anzuhören sind und es eine Berücksichtigungspflicht gibt, würde ich denken, es ließe sich auf Verfassungsebene entsprechend verankern, quasi ein Anhörungs-, ein Beteiligungsrecht. Auch da wieder: Es geht nicht um ein Anhörungsrecht bei sämtlichen denkbaren Vorhaben, und zwar in dem Bewusstsein, dass das ein entsprechendes Verfahren weiter in die Länge ziehen würde. Aber wenn man es ernst meint mit der Generationengerechtigkeit und der Zukunftswirksamkeit, wird man meiner Ansicht nach keine Vorhaben wirklich ausschließen und sagen können, dass diese bei bestimmten Vorhaben keine Rolle spielen.

**Prof. Dr. Matthias Friehe:**

Ich möchte gern die Verknüpfung zu unserer letzten Sitzung herstellen. Vertreter des HOP!-Jugendkongresses haben ihre eigenen Vorschläge eingebracht. Viele der Dinge, die uns berichtet worden sind, auch der Vorschläge, die uns gemacht worden sind, kreisten verständlicherweise um das Thema Schule, weil davon auch alle betroffen sind. Eine Teilnehmerin berichtete, dass es bei einer Podiumsdiskussion in der Schule dazu gekommen sei, dass der Schulleiter Signale gegeben habe, an welcher Stelle geklatscht werden dürfe und an welcher Stelle nicht.

Wir diskutieren viel darüber, ob es Umsetzungsdefizite gibt oder ob es Regelungsdefizite gibt. Frau Kollegin, Sie haben das jetzt sehr aus der verfassungsrechtlichen Sicht dargestellt, aber ich möchte es auf solch einen Fall runterbrechen. Wir haben nicht verifiziert, ob das wirklich so passiert ist, aber es ist uns hier so berichtet worden. Wie würden Sie ein solches Verhalten einschätzen? Wäre das rechtlich zulässig? Könnten hier irgendwelche Regelungen getroffen werden, die zum Beispiel die Meinungsfreiheit der Schüler besser zur Geltung bringen könnten, oder ist das eher eine Frage der Umsetzung? Ist das vielleicht eine Frage von Verfahren, die man schaffen muss?

Das betrifft vielleicht auch noch den Komplex der segmentierten Grundrechte. Bringt es wirklich etwas, wenn wir solche Fälle im Einzelnen regeln, oder sind das nicht eigentlich Dinge, bei denen betont werden muss, dass die allgemeinen Grundrechte wie Meinungsfreiheit auch in der Schule gelten?

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Abgesehen davon, dass das insgesamt etwas befremdlich ist, weiß ich nicht, worum es da genau ging, ob es um schulinterne Fragen oder ob es allgemein um politische Kundgebungen ging. An der Stelle besteht eigentlich kein Regelungsbedarf, sondern das ist dann eine etwas bizarre Wahrnehmung der Situation. Natürlich gilt auch hier die Meinungsäußerungsfreiheit der Schüler. Irgendwelche Lehren vom besonderen Gewaltverhältnis usw. finden dort sicherlich nicht mehr statt. Ja, ich würde das so sehen. Wir werden vielleicht von den anderen Sachverständigen auch noch andere Einschätzungen dazu hören. Ich will gar nicht in Abrede stellen, dass es bei der praktischen Umsetzung häufig hapert, aber an dieser speziellen Stelle sehe ich keinen rechtlichen Handlungsbedarf.

**Vorsitzende:**

Alle Fraktionen haben Fragen gestellt. Wir gehen nun in die zweite Runde. Bis jetzt haben wir fast eine Punktlandung hingelegt. Ich schlage vor, dass ich die nächsten Fragen bündele, außer es wird zu viel, dann machen wir das direkt. Ich denke, jetzt kommen eher noch Nachfragen.

**Prof. Dr. Ivo Züchner:**

Es ist eine kurze Nachfrage. – Sie haben gerade den Begriff „in angemessener Weise“ benutzt. Können Sie den einmal rechtlich ausleuchten? Gibt es irgendwelche Eingrenzungen für die Formulierung „sind in angemessener Weise zu beteiligen“? Ist das begründungspflichtig? Können Sie versuchen, das rechtssystematisch einzugrenzen?

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Das heißt auf jeden Fall, zuhören alleine reicht nicht, sondern man muss es schon ernsthaft in Betracht ziehen, in seinem Kopf hin und her wenden. Das beinhaltet keine schriftliche Dokumentationspflicht, aber der Idealfall wäre, wenn man nachweisen könnte, inwiefern man sich mit der Meinung auseinandergesetzt hat. Das würde ich unter einer angemessenen Berücksichtigung auch in rechtlicher Weise verstehen. Sonst könnte man auch einfach schreiben: Kinder sind anzuhören. – Wenn man von „angemessen berücksichtigen“ spricht, dann ist das schon ein Mehr gegenüber einer bloßen Anhörung.

**Abgeordneter Felix Martin:**

Als Sie sich zum Wahlalter geäußert haben, meinten Sie, die bestehende Altersgrenze solle auch regelmäßig kritisch geprüft werden. Beim Wahlrecht muss man aus juristischer Sicht nicht begründen, warum es jemand erhält, sondern man muss erklären, warum jemand das Wahlrecht nicht erhält. Halten Sie es für juristisch schwierig, dass aktuell die Jugendlichen ab 16 Jahren bei der Europawahl wählen können, bei der Bundestagswahl ab 18, bei der Kommunalwahl in Hes-

sen dann wieder ab 18, in anderen Bundesländern ab 16? Die Regelungen sind sehr unterschiedlich, es gibt keine Einheitlichkeit an der Stelle. Manche Jugendliche durften sogar bei der Europawahl wählen, dürfen es jetzt bei der Bundestagswahl aber nicht.

Abgeordnete **Lara Klaes:**

Ich will nur eine Begrifflichkeit nachfragen. Ganz zum Schluss haben Sie auf das Thema Kinderreife einen Fokus gelegt. Ich tue mich mit dem Begriff ein bisschen schwer. Vielleicht können Sie erklären, was mit „Kinderreife“ explizit gemeint ist, auch rechtlich. Es geht vor allem darum, dass sich Kinder und Jugendliche beteiligen können. Das ist eigentlich erst mal unabhängig von der Reife, sondern die Zugänge sollen geöffnet werden. Was bedeutet „Kinderreife“ rechtlich?

Prof. **Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Ich fange mit der Frage an, das hängt aber mit dem Wahlrecht zusammen. Bei Begriffen wie „Einsichtsfähigkeit“ oder „Reife“ hört die juristische Expertise auf, da müssen wir andere Dinge einbeziehen. Als Juristin kann ich nicht beurteilen, wann die ausreichende Einsichtsfähigkeit wirklich vorliegt. Ich hatte gesagt, dass es sowieso typisierende Altersgrenzen sind. Wir stellen nicht in jedem Einzelfall – auch beim Wahlrecht – fest, ob die Einsichtsfähigkeit wirklich vorliegt, sondern wir ziehen da eine allgemeine Grenze ein, von der wir glauben, dass sie das relativ gut trifft. Wann die Einsichtsfähigkeit wirklich besteht, wie gesagt, das ist keine juristische Frage.

Bei anderen Beteiligungsformen, zum Beispiel bei der Beteiligung in der Bauleitplanung, wäre das nicht solch ein Problem. Beim Wahlrecht ist es natürlich die Begründung dafür, dass die Einsichtsfähigkeit bis zu einem gewissen Alter nicht besteht, dient sicherlich dem Eigenschutz, auch dem Schutz des Elektorats, also der Gesamtwählergemeinde. Ich sehe darin, dass das an sich disparat geregelt ist, nicht unbedingt ein rechtliches Problem. Das ergibt sich eben aus den bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten. Ich meine, es ergibt sich nicht an sich eine rechtliche Anpassungspflicht in irgendeine Richtung aus den unterschiedlichen Altersgrenzen, sondern das ist in einem Staatsaufbau, wie wir ihn haben, dann einfach notwendige Konsequenz.

Umgekehrt ist es natürlich fraglich, ob die Grenze richtig gezogen ist. Wenn es heißt, dass die Mindestaltersgrenze die Einschätzung der Einsichtsfähigkeit widerspiegelt, dann frage ich mich, warum es überall zu solch unterschiedlichen Einschätzungen kommt. Ich halte insbesondere nichts von der Argumentation, dass das Kommunalrecht irgendwie einfacher sei, und deswegen könnten die Jugendlichen da jünger sein. Das ist ja teilweise geäußerte Ansicht. Wenn man der Meinung ist, dass die 16-Jährigen oder 14-Jährigen grundsätzlich schon über eine ausreichende Einsichtsfähigkeit verfügen, Wahlentscheidungen zu treffen, dann gilt das aber in der Sache für alle Materien. Auf Bundesebene zu wählen ist nicht schwieriger als auf kommunaler Ebene. Nur, es gibt eben unterschiedliche Regelungszuständigkeiten, und da kommen wir nicht heran.

Was die fortlaufende Überprüfungspflicht angeht, ist das insofern misslich, als dass dies sowohl im Grundgesetz als auch in der Landesverfassung geregelt ist. Das heißt, wir haben auch im Grundgesetz keinen Maßstab, an dem wir das messen könnten. Darin steht eben, dass alle erst



ab 18 Jahren wählen dürfen. Insofern ist die Überprüfungspflicht eher untechnisch zu verstehen. Hier sollte darüber nachgedacht werden, ob das noch ein konsistentes System ist.

Gerade im Grundgesetz – jetzt gehe ich einmal weg von Hessen, in der hessischen Landesverfassung gibt es diese Regelung nämlich – haben wir keinerlei Regelung, wie das Wahlrecht vielleicht wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit im Einzelfall entzogen werden kann. Das heißt, sobald jemand 18 ist, wird er eben, egal wie entgegenstehende Anhaltspunkte sind, für hinreichend einsichtsfäh gehalten. Ich halte es schon für eine gewisse Diskrepanz, dass wir sagen: Wir sind uns ganz sicher, dass alle unter 18 diese Einsichtsfähigkeit nicht haben, und dann besteht sie für immer, egal wie der geistige Zustand ist. – Darin sehe ich eine gewisse Problematik, aber es ist verfassungsrechtlich so vorgesehen. Es gibt die andere Entzugsmöglichkeit nicht, sondern es gibt nur die Mindestaltersgrenzen.

Abgeordneter **Pascal Schleich:**

Wir hatten vor dieser Sitzung die Möglichkeit, verschiedenste Fragen sowohl an Sie als Sachverständige als auch an die Landesregierung zu stellen. Meine Frage an Sie lautet: Die Landesregierung sieht keinen Widerspruch zu Artikel 40 Absatz 2b Punkt III der Kinderrechtskonvention und § 68 Jugendgerichtsgesetz. Artikel 40 sieht einen Beistand für jedes Kind im Strafverfahren vor, § 68 Jugendgerichtsgesetz nicht. Wie beurteilen Sie das, bzw. sehen Sie da auch einen Regelungsbedarf?

Prof. **Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Ich habe die Einlassung der Landesregierung so verstanden – es kann aber sein, dass ich mich falsch erinnere –, dass gar nicht darauf eingegangen wurde, ob da ein Widerspruch besteht, sondern es wurde nur gesagt, es bestehe keine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers. Dem schließe ich mich uneingeschränkt an. Das ist konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht. Hier liegt eine abschließende Bundesregelung vor, das heißt, es besteht keine Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers. In der Sache könnte man schon eine gewisse Diskrepanz erkennen, was die Fälle der notwendigen Verteidigung anbelangt. Nur, wie gesagt, hier gibt es keine Regelungszuständigkeit des Landes Hessen.

**Vorsitzende:**

Mir liegen jetzt keine weiteren Fragen mehr vor. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen für den Vortrag und für die zahlreichen Antworten. – Als Nächste erhält Frau Prof. Dr. Bettina Bretländer das Wort.

Prof. **Dr. Bettina Bretländer:**

Ich freue mich sehr, dass ich heute den Bereich der Jugendlichen mit Beeinträchtigung vorstellen kann. Das werde ich in vier Punkten machen. Ich werde zunächst kurz auf die UN-BRK eingehen,

dann auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, ausgewählte Erkenntnisse eines Forschungsprojektes zur Lebenswelt vorstellen und im vierten Punkt Empfehlungen geben, die sich auf die Ziele Ihrer Enquetekommission beziehen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die Funktion, dezidiert auf die Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Beeinträchtigung, mit Behinderung hinzuweisen und den Diskriminierungsschutz zu gewährleisten. Dass in der UN-BRK Kinder mit Behinderung explizit als eigenständige Gruppe genannt werden, ist besonders bemerkenswert, weil sie neben Frauen mit Beeinträchtigung als einzige Gruppe benannt werden. Damit wird die besondere Aufmerksamkeit deutlich gemacht. Das heißt, Kinder und Jugendliche mit Behinderung verdienen aufgrund ihrer besonderen Benachteiligungsrisiken auch besondere Aufmerksamkeit.

In Artikel 7 Absatz 1 wird explizit darauf hingewiesen, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“ Das ist eine zentrale Grundlage, auf die sich auch alle weiteren Ausführungen hier beziehen werden, neben Absatz 3, der herausstellt, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung zu äußern, womit der Partizipationsanspruch noch einmal expliziert wird.

Die UN-BRK hat noch weitere Teilhabe- und Partizipationsansprüche, bei denen Kinder explizit genannt werden. Ich werde jetzt nicht im Einzelnen darauf eingehen, aber sie zumindest einmal nennen. Vor allen Dingen Artikel 30 halte ich für die Ziele, die hier in der Enquetekommission verfolgt werden, für sehr zentral und wichtig. Es geht um die Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport, auch als außerschulische Bereiche, in denen Kinder mit Behinderung Möglichkeiten haben, Gelegenheitsräume haben, sich mit anderen Peers in einem institutionellen Kontext selbstwirksam kennenzulernen und zu äußern.

Ich werde jetzt insgesamt einen sehr starken Fokus auf den außerschulischen Bereich legen, was aber nicht bedeutet, dass mir die Beteiligungsmöglichkeit in Schule nicht wichtig ist; ich musste einfach Schwerpunkte setzen. Vielleicht kommen wir in der Diskussion noch auf den schulischen Bereich zu sprechen.

Eine gesetzliche und politische Folge der Behindertenrechtskonvention ist die SGB-VIII-Reform. Hier haben wir schon seit längerer Zeit – das läuft ja unter dem Label „große Lösung“ – die Diskussion, dass Kinder, Jugendliche mit Behinderung als Adressatinnen und Adressaten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in voller Gänze berücksichtigt werden. Die SGB-VIII-Reform ist bereits weit fortgeschritten.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben wir einen wesentlichen Baustein, der schon viele Punkte regelt. Es ist neben der Partizipation, dem Kinderschutz auch der inklusive Gedanke. Wir hatten einen sehr intensiven Beteiligungsprozess, initiiert vom Familienministerium, und haben das Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht. Die ersten Schritte sind gelaufen. Durch den Regierungsbruch und -wechsel kam es jetzt zu einem Zwischenstopp.

Zentral mit Blick auf unsere Thematik heute ist, dass in dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erstmalig Kinder mit Behinderungen als Adressatinnen und Adressaten genannt werden, nämlich in Artikel 7. Beim Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gibt es ein mehrstufiges Verfahren, und wir sind mitten im Prozess. Wesentliche Gesetze gelten seit 2021. Seit 2024 besteht die Vorgabe des Verfahrenslotzen, der durch dieses Verfahren führen soll. Zum 1. Januar 2028 soll dann der Zusammenschluss von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe vollzogen sein.

Wichtig sind zwei Paragraphen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen explizit genannt werden; nämlich einmal bei der „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen“. Dort heißt es: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen“ soll „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen“ umgesetzt, und vorhandene Barrieren sollen abgebaut werden. Das steht hier als Zielvorgabe, als Forderung.

Und es steht in § 11, der die Jugendarbeit regelt. Dort wird ganz klar gesagt, dass die Jugendarbeit so zu gestalten ist, dass Mitbestimmung, Selbstbestimmung, Partizipation gelebt und gewährleistet werden müssen. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben wir jetzt noch den Zusatz, dass „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ müssen. Das heißt, wir haben hier eine ganz klare politische Aufgabe und Forderung. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit – diese beiden Begriffe sind sehr zentral – müssen sichergestellt werden.

Wenn man in die Praxis schaut, kann man sagen, dass es noch viel Luft nach oben gibt, salopp ausgedrückt. Die Praxis hat diese Anforderungen zum Teil noch gar nicht richtig wahrgenommen. Das ist zwar seit 2021 ein Auftrag, der aber in der Praxis teilweise auch ein bisschen kritisch gesehen wird, teilweise wird abgewartet, ob das inklusive SGB VIII wirklich kommt. Denn es gibt keine klaren Anforderungen oder Botschaften, was jetzt passieren muss, zum Beispiel von den kommunalen Ebenen.

Um überhaupt zu verstehen, was es bedeutet, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sicherzustellen, muss man erst einmal erkennen, wie die Lebenswelt von jungen Menschen mit Behinderungen aussieht. Sonst kann ich mich dem Thema gar nicht mitwidmen. Das ist mein nächster Punkt, nämlich zu schauen: Was sagt uns die Forschung? Welche empirischen Ergebnisse gibt es? Wie sieht die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigentlich aus?

Wenn man in die einschlägigen Jugendstudien schaut, dann stellt man fest, bis ungefähr 2020 hat man diese Gruppe gar nicht gefunden. Es gab keine empirisch fundierten repräsentativen Ergebnisse. Die liegen eigentlich erst seit der Veröffentlichung der DJI-Studie „Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung“ im Jahr 2022 vor. Es gab kleinere Praxisprojekte, die sich damit beschäftigt haben, aber bundesweit repräsentativ gab es keine Daten. So langsam öffnen sich die Jugendstudien endlich auch der Gruppe der Jugendlichen mit Behinderung und nehmen sie als relevante Adressatinnen und Adressaten wahr.

In Hessen haben wir zwei Studien durchgeführt; ich konzentriere mich jetzt auf Hessen. Die Pilotstudie war die Onlinebefragung „Meine Freizeit – Meine Ideen“, die wir auch im Hochschulkontext durchgeführt haben, gemeinsam mit Studierenden entwickelt, um erst mal einen Eindruck zu

bekommen, wie die Lebenssituation von jungen Menschen mit Behinderung in Hessen aussieht. Diese Pilotstudie war dann der Ausgangspunkt für eine weitere Studie, die wir durchgeführt haben, vom Sozialministerium des Landes Hessen finanziert, auf die ich gleich noch näher eingehe.

Die erste Pilotstudie hatte neben der Freizeitgestaltung auch Partizipation und Beteiligung als Thema, als Fokus. Es war eine Fragebogenbefragung. Im Fragebogen gab es geschlossene Antworten, die man ankreuzen konnte, und offene Antwortmöglichkeiten, bei denen man sich frei äußern konnte. Sehr beeindruckend war zum einen, dass der offene Bereich sehr intensiv genutzt wurde, und zum anderen, was da gesagt wurde. Das heißt, wir haben ein großes Mitteilungsbedürfnis wahrgenommen. Als Themen wurden häufig Einsamkeit und Isolation benannt. Ich gehe jetzt nicht näher darauf ein. Sie können das gerne in der Studie nachlesen.

Die Studie, die daraus folgte, war eine hessenweite Befragung von Jugendlichen mit Behinderung an ausgewählten Standorten. Wir haben Jugendliche befragt, wir haben Eltern befragt, wir haben Fachkräfte befragt. Wir haben noch zwei Onlinebefragungen durchgeführt und dann viele Protokolle ausgewertet. Ich gehe jetzt nur exemplarisch auf ein paar Ergebnisse ein, die für dieses Thema relevant sind.

Interessant waren die Antworten auf die Frage – das ist aus der Pilotstudie –: Hast du den Wunsch – das unter der Partizipationsidee –, dich selbst aktiv für deine Interessen und Ideen einzubringen? – Ganz beeindruckend ist der rechte dunkelblaue Bereich des Kreises, nämlich die Antwort: „Weiß ich nicht/ich bin unsicher.“ 50 % können diese Frage nicht beantworten. Dann gab es noch die Annahme: „Ja, großes Interesse“ und: „Ja, ich habe ein bisschen Interesse“. Aber die Gruppe der 50 %, die anscheinend überhaupt nichts mit der Frage anfangen können, ist interessant. Warum können sie mit der Frage nichts anfangen? Warum sind sie sich da unsicher? Darauf kommen wir vielleicht gleich noch, wenn wir auf die Lebenswelten schauen.

Andererseits wurde im gleichen Fragebogen gefragt: Wenn du Kanzlerin oder Kanzler von Deutschland wärst, was würdest du dann machen? Es war sehr beeindruckend, was für eine Vielfalt an Antworten darauf kam. Es gab einmal sehr viele Antworten – das hier ist nur ein Ausschnitt – zum politischen Bereich im Allgemeinen. Dann gab es sehr viele konkrete Wünsche und Äußerungen. Noch intensiver, dezidierter und differenzierter waren die Antworten zum Bereich Behinderung und Inklusion. Das heißt, wir hatten eine sehr abstrakte Frage, die für die Jugendlichen offensichtlich nicht verständlich war, während auf die konkrete Frage nach Wünschen sehr differenziert und sehr dezidiert geantwortet wurde.

Ich lese nur eine Antwort auf die Frage: „Wenn ich Kanzlerin oder Kanzler von Deutschland wäre“ vor, weil das sehr beeindruckend ist: „Es müsste bei allen Freizeitfahrten für junge Leute möglich sein, mit zwei Assistenzen teilzunehmen – das gibt es bisher überhaupt nicht und ich kann nie mitfahren!“ Hier sieht man, wie stark die Jugendlichen aus ihrer Lebensalltagssituation heraus argumentieren.

Junge Menschen mit Behinderungen haben was zu sagen, wollen sich beteiligen, aber es fehlt an jugendtypischen Räumen, die Beteiligung ermöglichen; sie werden nur vereinzelt besucht. Die Zugänge zu geeigneten Räumen, zum Beispiel der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sind sehr

voraussetzungsvoll; ich komme gleich noch mal darauf. Die Teilnahme an jugendtypischen Angeboten ist durch strukturelle, bürokratische Hürden sehr stark beeinträchtigt, und/oder sie werden teilweise noch nicht oder nur punktuell als Adressatinnen und Adressaten wahrgenommen oder gezielt angesprochen.

Dazu habe ich noch ein Ergebnis aus der Onlinebefragung von Fachkräften. Die Frage lautete: Besuchen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Ihre Einrichtung? – Dies beantworteten 60 % mit Nein. Interessanterweise sagten 13 %: weiß ich nicht. – Das heißt, nur knapp ein Drittel kann diese Frage bejahen.

Hier sehen Sie ein Beispiel, was die Zugangsproblematik betrifft. Es ist nur ein Beispiel, ich könnte noch weitere anführen. Die rechte Seite steht für den Jugendlichen ohne Beeinträchtigung. Wenn sich eine Person überlegt, ins Jugendzentrum zu gehen, dann macht sie das einfach, geht da rein, raus, hin und her, wie sie gerne möchte. Wenn der Jugendliche mit Beeinträchtigung, mit einem zusätzlichen Assistenzbedarf ins Jugendzentrum möchte, dann muss er oder sie erst mal überlegen: Wie komme ich als mobilitätseingeschränkte Person dahin, vielleicht direkt von der Schule aus? – Das ist das Thema der Mobilität.

Die andere Problematik ist: Wenn die Person eine Assistenz benötigt, dann muss sie ein bürokratisch sehr aufwendiges Verfahren durchlaufen. Es muss ein Antrag gestellt werden, es muss ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, es muss das Vermögen der Eltern geprüft werden. Das dauert einige Wochen. Dann wird ein Feststellungsbescheid erstellt. Dann muss ein Eingliederungshilfeträger gesucht werden. Dann muss eine Fachkraft gefunden werden, die mit dem Jugendlichen Termine vereinbart, und dann kann der Jugendliche zu vereinbarten Terminen, die mit der Assistenz abgesprochen sind, ins Jugendzentrum. Wir haben also auf der einen Seite die ganz freie Gestaltung, während es auf der anderen Seite eine sehr reglementierte, sehr eingeschränkte Gestaltung ist.

Wenn wir uns verdeutlichen – noch mal zur Erinnerung –, dass die UN-BRK in Artikel 7 Absatz 1 sagt, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen“ sollen, dann stellen wir fest, dass das ein Widerspruch ist.

Das Gleiche gilt für § 9 KJSG. Es ist ein Widerspruch, wenn ich erst viele bürokratische Hürden überwinden muss, um das zu tun, was ich machen möchte. Ich nenne als weiteres Beispiel: Wenn Jugendliche einen Fahrdienst benötigen, der sie vielleicht ins Jugendzentrum fährt, dann müssen sie ihn drei bis vier Tage vorher bestellen, damit das organisatorisch läuft. Auch da ist Spontanität nicht möglich.

Die Lebenswelt junger Menschen mit Behinderung, um jetzt noch ein bisschen tiefer darauf einzugehen, ist gekennzeichnet durch eine starke Institutionalisierung des Alltags. Das gilt zum Teil natürlich auch für junge Menschen ohne Behinderung, aber es ist sehr viel Fremdbestimmung im Alltag zugegen, und Partizipationserfahrungen fehlen. Dies könnte erklären, warum auf die Frage nach Partizipation gar keine Antwort oder ein „weiß ich nicht“ kommt.

Organisationskaskaden müssen durchlaufen werden, wie ich gerade geschildert habe. Diese Organisationskaskaden erfordern, dass Behinderung immer wieder thematisiert werden muss. Jugendliche müssen immer wieder herausstellen, dass sie einen Bedarf haben, weil sie behindert sind. Das heißt, es ist ein Etikettierungs-, ein Ressourcendilemma. Jugendliche sind immer wieder mit der Situation konfrontiert: Ich bin behindert; ich muss besondere Schritte einleiten, damit ich das machen kann, was alle anderen auch machen.

Auf Alltagsdiskriminierung gehe ich jetzt nicht weiter ein, ebenso auf die fehlenden Orte zur Bewältigung usw.

Wir haben hier einerseits eine sehr voraussetzungsvolle Zugänglichkeit zu jugendtypischen Räumen, und wir haben andererseits – auch noch sehr wichtig zu erwähnen – eine starke Elternpräsenz. Das meine ich ganz neutral. Eltern gehen sehr stark in die Rolle von Teilhabemanagerinnen. Wenn sie Interesse daran haben, dass sich ihr Kind eine Freizeitaktivität aussucht, dann sind sie sehr engagiert unterwegs und versuchen, alles zu organisieren, was aber eigentlich nicht ihr Job ist. Eltern übernehmen Aufgaben, die eigentlich im System geklärt werden müssen.

Kleines Zwischenfazit: Jugendliche mit Behinderung sind Jugendliche – das kann man nicht oft genug sagen – und wollen eine Jugend erleben wie alle anderen auch. Aber sie sind durch multi-komplexe Teilhabesituationen vielfach davon abgehängt.

Wie kann es gelingen, wenn wir daran denken, welches Ziel sich die Enquetekommission gesetzt hat, dass junge Menschen mit Behinderung teilhaben können oder Beteiligung leben können? Ich habe drei Empfehlungen mitgebracht, auf die ich kurz eingehen möchte.

Als Erstes nenne ich Bewusstseinsarbeit und Empowerment für jugendtypische Beteiligungsformate. Dazu sage ich noch etwas.

Zweitens ist ganz wesentlich neben der Teilnahme an den klassischen Beteiligungsformaten, die natürlich sehr wichtig sind, die grundsätzliche Möglichkeit, dass junge Menschen mit Behinderung die jugendtypischen Erfahrungsräume überhaupt besuchen können, um dort Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen oder sich mit Peers auszutauschen, also das, was andere Jugendliche selbstverständlich auch erleben.

Drittens geht es um die explizite Adressierung in ausgewählten Gesetzen.

Erfreulicherweise hat sich das Land Hessen im Oktober und November letzten Jahres auf den Weg gemacht, den hessischen Landesplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neu aufzulegen. Das ist wunderbar, das stand an. Wunderbar ist auch, dass dies in einem Beteiligungsformat stattgefunden hat. Das heißt, es wurden Expertinnen und Experten eingeladen, die sich an der Neuauflage beteiligen können. Eine Gruppe beschäftigt sich mit Kindern und Jugendlichen, und ein Thema dabei ist die Beteiligung.

Hier zeige ich Ihnen eine ausgewählte Maßnahme. Es wurde dezidiert überlegt, welche Maßnahmen zukünftig getroffen werden müssen, damit Beteiligung gelingen kann. Dies ist ein Beispiel.

Es braucht unterschiedliche Beteiligungsformate, damit auch Jugendliche mit Behinderung teilnehmen können. Sie müssen dort abgeholt werden, wo sie sind. Ein wichtiger Punkt ist: Beteiligung muss gelernt sein. Denn aufgrund fehlender Partizipationserfahrungen ist es nicht ohne Weiteres gegeben, dass Jugendliche ohne Beteiligungsformen gelernt haben, teilzunehmen, oder sie wissen nicht, welche Beteiligungsformate es überhaupt gibt.

Ich habe noch Beispiele aus der Praxis mitgebracht. Bei einem Aktion-Mensch-Projekt war ich im Hintergrund als wissenschaftlicher Beirat beteiligt. Es war das Ziel, junge Menschen mit Behinderung in ihrem Sozialraum aufzusuchen und mit ihnen gemeinsam zu überlegen, was sie wollen und was sie brauchen. Eine Idee, ein Wunsch der Jugendlichen war, eine regelmäßige Party besuchen zu können. Das wurde umgesetzt in einer ALL-IN-PARTY. Diese findet regelmäßig in einem Jugendhaus in Frankfurt statt und wird sehr intensiv besucht, sehr stark genutzt. Wir haben partizipativ mit den Jugendlichen den Wunsch aufgegriffen und bieten dort einen Raum an, in dem Party gemacht werden kann, also eine jugendtypische Aktivität.

Es ist dann weitergegangen. Nach der Party kam der Wunsch, einen regelmäßigen inklusiven Jugendtreff im Jugendhaus zu installieren. Auch das wurde mit den Jugendlichen gemeinsam umgesetzt, er findet jetzt regelmäßig freitags statt. Die Jugendlichen gehen ins Jugendhaus und besuchen dort diesen Treff.

Kleine Nebenbemerkung: Das funktioniert, weil das Aktion-Mensch-Projekt die Mobilität und die Zugänge organisiert und finanziert. Die Eltern sind hellauf begeistert, dass das Angebot stattfindet, weil sich die Jugendlichen, wie schon am Anfang gesagt, sehr stark in der Isolation und auch in Einsamkeitssituationen befinden. Die Eltern sind sehr begeistert, dass die Jugendlichen endlich eine normale oder teilweise normale Jugend erleben können.

Dann gibt es auch eine politische Ebene. Es gibt aus der Situation heraus geborene politische Aktivitäten. Das heißt, die Jugendlichen hatten aufgrund bestimmter politischer Situationen auf einmal die Idee, sich mit ihren Wünschen und Botschaften zu zeigen. Dazu haben sie unter anderem Plakate gemeinsam entwickelt.

Für mich ist es wichtig, sich die unterschiedlichen Exklusionsrisiken bewusst zu machen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen haben mit ganz eigenen und ganz anderen Exklusionsrisiken zu kämpfen als Kinder und Jugendliche mit sogenanntem Migrationshintergrund oder Kinder und Jugendliche, die in Armut aufwachsen. Sie alle sind sozial benachteiligt und haben Exklusionsrisiken, aber es sind eigene, ganz spezifische Risiken. Deswegen ist es mir sehr wichtig, dass die Gruppe der Jugendlichen mit Behinderung explizit genannt wird und nicht unter Diversität, Vielfalt oder ich weiß nicht was subsumiert wird. Diese Gruppe ist nach wie vor benachteiligt, wie ich hoffentlich zeigen konnte, und braucht deswegen explizite Erwähnung und auch explizite Aufmerksamkeit.

Im Bund ist das SGB VIII, das hoffentlich in der nächsten Legislaturperiode verabschiedet wird, sehr relevant, um damit einen Grundstein zu haben.

Auf der Ebene von Hessen wäre es wichtig, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das schon in Kraft getreten ist, das es schon gibt, auf der Landesebene berücksichtigt und im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz ausbuchstabiert wird. Das ist bisher noch nicht passiert. Andere Bundesländer haben das schon gemacht, zum Beispiel Schleswig-Holstein und Sachsen. Sie haben vorab ein Rechtsgutachten eingeholt, das geklärt hat, dass dies passieren sollte und muss. Die Ausführung auf der Landesebene, zum Beispiel § 11, muss noch konkretisiert werden, auch vor dem Hintergrund der Planung und der Finanzierung. Wenn da nämlich steht, dass sichergestellt werden muss, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung Zugänge haben und teilhaben können sollen, dann ist immer die große Frage: Wer finanziert das, und was bedeutet das konkret? Wer ist hier zuständig? – Diese Sachen sind noch ungeklärt. In der Praxis passiert so wenig, weil noch nicht geklärt ist, wer das eigentlich ausführen soll.

Auf der kommunalen Ebene ist das Thema auch sehr wichtig. Es ist wunderbar, wenn dort Inklusion oder Jugendliche mit Behinderung adressiert werden. Wenn das aber in der Folge auf der kommunalen Ebene nicht zu Konkretisierungen führt, indem beispielsweise inklusive Qualitätsstandards festgelegt und Leistungsvereinbarungen ausbuchstabiert werden oder in der Jugendhilfeplanung geklärt wird, wie viel Geld wofür vorgesehen ist, dann ist das Ganze sehr schwammig. Dann kann das Jugendzentrum sagen – das ist jetzt ein Beispiel aus der Praxis –: Mit unseren momentanen personellen Ressourcen – wir müssen den Jugendlichen ohne Behinderung gerecht werden, und wir müssen den Jugendlichen mit Behinderung gerecht werden – können wir nur drei Tage in der Woche öffnen, während es normal eigentlich fünf Tage sind; sonst können wir das personell nicht stemmen. – Das kann nicht die Lösung sein.

Zur Praxisebene – ich komme zu meiner letzten Folie –: Wenn ich Jugendliche mit Behinderung wirklich erreichen will, dann reicht es nicht aus, nur zu sagen: Hallo, ihr seid willkommen. – Das ist wunderbar und auch wichtig, aber ich muss die Jugendlichen in ihren Sozialräumen aufsuchen. Ich muss sie gezielt ansprechen. Ich muss ihnen vermitteln, dass sie tatsächlich willkommen sind. Ich muss, ganz wichtig, mit Eltern wertschätzend kooperieren. Ohne die Eltern, das hört sich jetzt vielleicht nicht sehr jugendtypisch an, geht es nicht, wenn ich mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu tun habe. Eltern sind ein ganz wichtiger Gatekeeper.

Die Zugangswege müssen im Blick behalten werden, gegebenenfalls organisiert werden. Fachkräfte müssen sensibilisiert werden. Vor allen Dingen braucht es eine adäquate Ressourcenausstattung. Das heißt, man muss sich die Zeit nehmen, Konzepte zu überarbeiten. Qualifizierung ist relevant, und das Personal muss zur Verfügung gestellt werden. – So weit meine Empfehlungen.

(Beifall)

**Vorsitzende:**

Vielen Dank für den Vortrag. – Die ersten beiden Wortmeldungen liegen vor. Am schnellsten war Nadine Gersberg.

**Abgeordnete Nadine Gersberg:**

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Das fand ich sehr interessant, auch die konkreten Beispiele, die Sie genannt haben, und bedrückend, wenn man sieht, wie viele isoliert und einsam sind, ohne dass genau hingeguckt wird. Als wir uns hier mit Beteiligung beschäftigt haben und Vertreterinnen und Vertreter da waren, sah man kaum jemanden, auch im Kinder- und Jugendparlament, mit einer zumindest offensichtlichen Beeinträchtigung. Da kann man schon feststellen, dass etwas fehlt.

Zum Thema Freizeit kann ich sagen, dass ich mich mal mit Trägerinnen und Trägern von Freizeitangeboten unterhalten habe. Diese machen sich sehr viele Gedanken, wie sie ihre Angebote inklusiver machen können. Das Problem ist, dass viele Angebote von Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Die fühlen sich manchmal nicht kompetent genug, damit umzugehen. Es gibt ja nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch seelische und psychische Beeinträchtigungen. Diese Kinder und Jugendlichen sollen eigentlich auch teilhaben. Die Frage ist: Brauchen wir nicht sehr viel mehr Fachkräfte, die dann unterstützen, und natürlich finanzielle Mittel?

Ich halte es für ein großes Problem, dass man die Teilhabeassistenten, die man beantragen kann, hauptsächlich für die Schule bekommt und kaum für den Freizeitbereich, außer in Ausnahmefällen. Das ist jetzt ein Eindruck aus Gesprächen. Können Sie das aus Ihren empirischen Erfahrungen bestätigen oder nicht?

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Die Teilhabeassistenzen gibt es natürlich im schulischen Kontext. Wir brauchen nicht darüber zu reden, welches Ausmaß das angenommen hat. Im Freizeitbereich besteht schon der Anspruch und wird auch gewährt. Es ist nicht so, dass es da eine Lücke gäbe. Das Problem ist eher die Antragstellung. Das Problem ist auch, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch berücksichtigt werden. Die Hürden sind da andere. Es wird zum Beispiel nicht berücksichtigt, ob die Familie ein Kind oder fünf Kinder hat, sondern es wird nur auf das Einkommen geschaut. Das sind eher die Probleme. Es gibt die Möglichkeit, Freizeitassistenten zu bekommen, nur ist der Weg dorthin sehr problematisch. Eltern müssen einen sehr langen Atem haben, sehr geduldig sein und auch die Kompetenz haben, den Antrag zu stellen.

Im Grunde unterscheidet man zwischen zwei Assistenzformen. Es gibt die sogenannte kompensatorische Assistenz und die qualifizierte Assistenz. Die qualifizierte Assistenz ist eine Person, die eine pädagogische Fundierung, einen pädagogischen Hintergrund haben muss, während die kompensatorische Assistenz quasi gar keine Voraussetzungen mitbringen muss, also vielleicht eher mit den Ehrenamtlichen zu vergleichen ist, wobei die Assistenz bezahlt wird. Das heißt, da besteht ein riesengroßer Qualifizierungsbedarf, Fortbildungsbedarf.

Ob Ehrenamt oder kompensatorische Assistenz: Es ist ein bisschen absurd, dass kompensatorischen Assistenzen zum Beispiel im Schulkontext eingesetzt werden, aber auch im Freizeitbereich und dann mit Kindern im Autismusspektrum zu tun haben oder mit sonstigen emotionalen, sozi-

alen Auffälligkeiten, mit einer Gruppe, die herausforderungsvoll ist, für die man eigentlich pädagogisches Wissen bräuchte. Dann stößt man logischerweise an Grenzen. Man muss genau hinschauen, welche Qualifikation erforderlich ist. Natürlich wäre es sehr sinnvoll, diesbezüglich dann auch zu schulen.

Das heißt übrigens nicht – auch das ist ja ein Irrglaube –, dass jetzt alle, die in dem Bereich arbeiten, ein sonderpädagogisches Studium absolviert haben müssen. Man braucht nicht das Wissen zu jeder kleinsten Beeinträchtigungsform. Es reicht im Grunde ein Basic-Wissen aus, natürlich auch pädagogisches Basic-Wissen, um da gute Arbeit leisten zu können.

Abgeordnete **Wiebke Knell:**

Ich habe eine Frage zur Rolle der Digitalisierung. Sehen Sie Möglichkeiten, wie Jugendliche besser beteiligt werden können, wenn Digitalisierung und innovative Technologien besser genutzt würden? Das gilt nicht nur im Bereich von Behinderungen, sondern auch im ländlichen Raum. Viele kommen aus sehr ländlichen Regionen.

Wie kann die Politik dazu beitragen, dass es eine bessere Zusammenarbeit mit den Kommunen und mit den Fachkräften gibt, um Barrieren in der Beteiligung abzubauen?

Prof. **Dr. Bettina Bretländer:**

Digitalisierung habe ich nicht erwähnt; es ist gut, dass Sie nachfragen. Die Digitalisierung hat zwei Seiten. Gerade für junge Menschen mit Behinderung bietet sie sehr viel Potenzial. Auch die sind auf Instagram, TikTok usw. unterwegs und orientieren sich da. Dort können Sie sich vernetzen, sich austauschen. Natürlich bestehen bei Social Media auch Risiken. Das gilt für Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung. Gerade zu Corona-Zeiten haben wir viele Erfahrungen gesammelt. Eltern hatten den Wunsch, ein Onlineformat zu finden, um in den Austausch zu kommen, nicht nur auf der schulischen Ebene, sondern auch im Freizeitbereich. Das heißt, das war schon ein Thema und wurde zum Teil auch gelebt. Es ist mit Sicherheit ein Weg, eine Option, eine Möglichkeit, sich damit zu beschäftigen. Man müsste allerdings unbedingt mit den Jugendlichen ins Gespräch kommen und fragen, welche Plattformen sie nutzen, was sie brauchen, welche Formate geeignet wären. Das sollte unbedingt partizipativ mit ihnen entwickelt werden. Das wäre zum Beispiel ein toller Workshop.

Zur Frage der Politik und wie man da ins Geschäft kommen kann: Grundsätzlich kann Inklusion nicht ohne Steuerung und ohne Kooperation gelingen. Das ist das A und O. Man müsste schauen, um welche sozialräumliche Situation es geht, im ländlichen Raum zum Beispiel, oder welche Vernetzungsstrukturen es schon gibt. Man muss nicht das Rad neu erfinden. Vielleicht kann man bestehende Strukturen wie einen Stadtteilarbeitskreis oder andere Arbeitskreise nutzen und für das Thema sensibilisieren. Man kann versuchen, es als regelmäßigen Tagesordnungspunkt anzulegen. Man müsste auch generell – dann auf kommunaler Ebene, da gibt es viele Gremien – beispielsweise mit der Jugendhilfeplanung sprechen, dass sie das Thema Inklusion in ihr Budget aufnimmt.

Es gibt eine Kommune, die das bereits wunderbar macht. In der Jugendhilfe plant sie von vornherein ein gewisses Budget für inklusive Projekte ein, um zu verhindern, dass Eltern die bürokratischen Hürden nehmen müssen. Wenn sich ein Kind für das Angebot XY anmeldet, dann gibt es dafür ein Budget. Sie halten bestimmte Plätze für Jugendliche mit Behinderung frei und versuchen so, den bürokratischen Dschungel ein bisschen abzupuffern. Da gibt es viele Möglichkeiten.

**Abgeordnete Lara Klaes:**

In der letzten Anhörung waren Jugendliche vom HOP!-Landesjugendkongress hier, und ein Mädchen erzählte, dass sie auch relativ privilegiert seien. Das waren Jugendliche, die keine offensichtliche Behinderung hatten, bzw. sie war nicht sichtbar. Eben fiel dieser schöne Satz, dass sie Jugendliche sein wollen und ein Recht darauf haben, sich zu beteiligen.

Wenn es um Lebensräume geht, wie schaffen wir es denn – das ist ja unsere Aufgabe für die nächsten fünf Jahre –, die Jugendlichen zu erreichen, dass sie auch hierherkommen? Ehrlicherweise müssen wir zugeben, dass der Landtag noch nicht 100 % barrierefrei ist. Vielleicht ist das auch ein Problem, zu dem wir in den fünf Jahren noch mehr herausfinden können. Was müssen wir tun, und wie können wir diese Jugendlichen auch erreichen, damit sie eine Stimme bekommen, damit sie hier sitzen und sagen können, was ihr Wunsch für eine bessere Schule ist oder was sie sich von uns in der Politik wünschen, was sie über Themen wie Klimaschutz und Demokratie denken? Sie werden offensichtlich nicht oder zu wenig gehört.

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Das ist natürlich nicht so einfach. Die Schule ist für mich ein wesentlicher Ort, wobei ich nicht alles auf die Schulsozialarbeit hin orientieren und sie damit belasten will. Aber natürlich kann auch die Schulsozialarbeit das Thema als politische Bildung verfolgen, sollte sie auch.

Generell brauchen Jugendliche mit Behinderung zum Teil erst einmal das Wissen, die Information, dass es überhaupt so etwas wie ein Jugendparlament gibt und dass sie daran teilnehmen können. Das wissen sie nicht. Wir haben in unserem Forschungskontext eine junge Frau von einer Förderschule für geistige Entwicklung kennengelernt. Die wusste nicht, dass einen Stadtteil weiter ein Jugendzentrum ist, wo sie hingehen kann. Basic-Informationen sind nicht da.

Es braucht vielleicht eine große Kampagne in Richtung Information. Wie erfahren die Jugendlichen mit Behinderung, dass sie teilnehmen können, dass sie mitgemeint sind, dass sie da willkommen sind? Das kann über die Schule laufen, über die Schulsozialarbeit, vielleicht auch über die Eingliederungshilfe, über die Teilhabeassistenz. Eltern sind sehr wichtig. Es gibt sehr viele Elterninitiativen, zum Beispiel Netzwerk Inklusion. Darüber kann man Eltern erreichen. Ganz viel läuft auch über Eltern. Man muss mehrgleisig fahren, Eltern ansprechen, aber auch die Jugendlichen.

Teil der Neuauflage des hessischen Landesaktionsplans sind Workshops, also Empowerment-Workshops, damit Jugendliche mit Behinderung befähigt werden oder das Gefühl bekommen, sie

sind da willkommen, sie können da etwas sagen. Empowerment-Workshops sind sehr wichtig, weil das nicht selbstverständlich ist.

**Prof. Dr. Matthias Friehe:**

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass wir uns darauf konzentrieren, was im Land Hessen anders geregelt werden könnte. Ihr Beispiel mit dem Jugendhaus war sehr eindrucksvoll. Geht es dabei um Leistungen nach § 78 SGB IX, oder worauf stützt sich materiell der Anspruch? Wenn es ein Anspruch nach § 78 SGB IX ist, wo sehen Sie das Potenzial, dass das Land Hessen durch andere Regelungen etwas an dem Verfahren ändern könnte? – Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage bezieht sich auf Ihre Vorschläge, die Sie zum Schluss gemacht haben. Dabei ging es um das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und konkret die explizite Teilhabe. In den Landesjugendhilfeausschuss wird vom Landesbehindertenrat ein Mitglied nach § 9 Absatz 3 entsandt. Sie haben erklärt, Sie wünschen sich da einen expliziten Niederschlag des Teilhabeanspruchs. Ich hätte vermutet, dass das durch die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss geschieht. Was schlagen Sie konkret vor, um diese Beteiligung weiter zu stärken?

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Die Fragen hängen ein bisschen zusammen. Es betrifft den Antrag über die Freizeitassistenz. Ich weiß das nicht auswendig, ich müsste nachschauen. Auf jeden Fall läuft es über Eingliederungshilfe. Das Problem ist – deswegen verbinde ich die beiden Fragen jetzt –, dass es ein Individualanspruch des Kindes auf soziale Teilhabe ist. Das ist der Rahmen, um den es geht.

Der Individualanspruch des Kindes wird per Antrag geltend gemacht; den entsprechenden Paragraphen müsste ich nachsehen. Individualansprüche bringen die Problematik mit sich, dass vor allem die Erziehungsberechtigten immer wieder neu in die Rolle der Antragstellung und der Erklärung kommen. Sie müssen sich immer wieder rechtfertigen, warum sie etwas für ihr Kind wollen. Das ist im Grunde genommen absurd. Das Kind muss sich rechtfertigen, warum es den Wunsch hat, ins Jugendzentrum zu gehen. Was soll das? Das ganze Verfahren ist problematisch. Ich plädiere eher für eine systemische Lösung, dass wir weg von der Individualantragstellung kommen hin zu einer Ausstattung, dass das Kind einfach ohne Antragstellung teilhaben kann. Das ist der Haken.

Die Frage ist, wie man das landesrechtlich regeln kann. Wer ist zuständig dafür, dass Jugendhäuser zum Beispiel – das wäre meine Forderung oder mein Plädoyer – mit einer weiteren Fachkraft ausgestattet werden, die Expertin, Experte für das Thema Inklusion und Teilhabe ist? Das müsste landesrechtlich geklärt werden. Wie kommen wir weg von dem Individualanspruch hin zu einer systemischen Lösung? Das ist meine Antwort. Und das ist nicht ohne, das weiß ich. Es ist ein hoher Anspruch, aber letztlich widersprechen diese Barrieren und Hürden, die da genommen werden müssen, Artikel 7 der UN-BRK und Artikel 9 des KJSG.

**Lothar Mehlhose:**

Sie haben es teilweise schon ausgeführt. Mit dem einen Begriff „Behinderung“ umfassen wir ein gigantisches Spektrum an Auffälligkeiten und Besonderheiten sowohl sozial-emotionaler, psychischer Behinderung, Lernbehinderung als auch körperlicher Behinderung; das ist das Erste, was man eigentlich im Kopf hat. Kann es sein, dass das bei Ihrer Umfrage in den Jugendeinrichtungen, in der 13 % gesagt haben: „weiß ich nicht“ und fast die Hälfte: „nein“, gar nicht bekannt war? Man will auch keine Stigmatisierung oder eine Reduktion auf die Behinderung. Das heißt, es waren vielleicht geistig oder psychisch eingeschränkte Menschen dort, aber denen ist das gar nicht bewusst. Ein Beispiel aus der Praxis an berufsbildenden Schulen: Wenn die Schüler das nicht mitteilen, weiß niemand das, sondern sie laufen als ganz normale Schüler mit, mit allen Vor- und Nachteilen.

Zu meiner etwas weiterführenden Frage, auf die Sie teilweise schon eingegangen sind: Sie haben mitgeteilt, dass das größte Problem eigentlich die Umsetzung ist und besonders in den Verfahren liegt, in der Bürokratie und natürlich in der Finanzierung; Geld ist immer das größte Thema. Hätten wir unbegrenzte Ressourcen, dann wäre das alles kein Problem. Halten Sie es für praktikabler, alle Jugendangebote, also die Jugendräume usw., inklusiv zu gestalten, oder sollten es spezielle Angebote sein, vielleicht sogar schwerpunktmäßig da, wo der Bedarf am größten ist, dann mit einer besonderen Ausrichtung?

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Das Thema ist normalerweise Teil meiner Präsentation, diesmal habe ich es ausgelassen. Jugendliche mit Behinderung, überhaupt Menschen mit Behinderung sind eine hyperdiverse Gruppe. Wir haben, wie Sie richtig sagen, wenn wir an Behinderung denken, sofort den Rollifahrer vor Augen, den Blindenstock oder andere Stereotype. Aber es eine sehr heterogene Gruppe, jede Beeinträchtigungsform ist sehr individuell. Es heißt umgangssprachlich: Kennst du einen Menschen mit Behinderung, kennst du einen. – Die Situation ist so individuell, dass man auch nicht nur von den Körperbehinderten zum Beispiel sprechen könnte. Das wird der Person schon nicht gerecht.

Man unterscheidet zwischen sichtbaren und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen. Eine chronische Erkrankung beispielsweise sieht man nicht, und trotzdem zählt man damit zur Gruppe der Menschen mit Behinderung. Ja, es könnte sein, dass das nicht sichtbar ist, wobei im Jugendzentrum in der Regel sehr viel Beziehungsarbeit geleistet wird. Im Jugendzentrum kennt man seine Jugendlichen eigentlich. Da würde man schon mitbekommen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Ich glaube, sie sind einfach nicht da. Sie kommen aufgrund der vielen Barrieren einfach nicht dahin.

Die Frage nach dem Schwerpunkt habe ich mir auch schon gestellt. Wenn man die UN-BRK und auch das KJSG wirklich ernst nehmen würde, dann müsste man das eigentlich flächendeckend machen. Aber ich bin sehr pragmatisch und auch sehr realistisch. Man könnte als Zwischenschritt vielleicht versuchen, Modellprojekte zu machen, zu prüfen, wie das gelingen kann. Man könnte

das mit kleinen Schritten ausprobieren und Schwerpunktjugendzentren bilden. Um es auch wissenschaftlich zu begleiten oder um Good-Practice-Beispiele zu generieren, halte ich solch eine Zwischenlösung für vertretbar, aber nicht generell. Das wäre jetzt die pragmatische Lösung.

Abgeordnete **Julia Herz:**

Ich hänge auch noch an dem Beispiel mit den Zugängen zu den Jugendhäusern, weil das sehr eindrücklich zeigt, vor welchen Herausforderungen Jugendliche stehen, die einfach nur ihr Leben leben wollen. Kennen Sie unabhängig von diesem Beispiel Modelle aus anderen Bundesländern, wo die Beteiligung schon besser läuft oder wo es vielleicht Ansätze gibt, die wir in Hessen noch nicht so bedacht haben?

Prof. **Dr. Bettina Bretländer:**

Nein, dazu kann ich leider nichts sagen. Ich habe auch Vorträge in Sachsen und in Thüringen gehalten, und alle sind ungefähr auf dem gleichen Level.

Prof. **Dr. Ivo Züchner:**

Frau Bretländer, Sie haben sehr schön beschrieben, welche Herausforderungen sich für alle bei der sozialen Beteiligung stellen. Vielleicht können Sie uns noch Gedanken in Richtung politische Beteiligung mitteilen. Häufig ist die Jugendarbeit ein Weg – das sehen wir beim Jugendaktionsprogramm in Hessen –, um eine Beteiligung von Jugendlichen herzustellen, die nicht so viele Stimmen haben. Ich weiß, dass das die nächste Schwierigkeitsschraube ist. Aber was würden Sie Kommunen mitgeben? Was würden Sie anderen mitgeben, die darüber nachdenken, noch stärker inklusive politische Beteiligung von Jugendlichen zu fördern?

Prof. **Dr. Bettina Bretländer:**

Wie gesagt, das Problem ist eher: Wo treffe ich auf Jugendliche mit Behinderung – das ist der erste Schritt –, um mit ihnen überhaupt das Thema angehen zu können? Über diese Schiene würde ich das versuchen.

Dann müssen natürlich die Orte, wo sie sind, sensibilisiert sein a) für das Thema Jugendliche mit Behinderung, b) für die Frage, wie sie gewonnen werden können, sich mit politischer Bildung zu beschäftigen. Da sehe ich im Grunde drei Orte. Das ist für mich immer noch die Schule, das ist das Jugendzentrum, und das sind die Eltern. Über die drei Akteursebenen, Gatekeeper, wie auch immer wir sie nennen wollen, würde ich gezielt versuchen, zu sensibilisieren. Der große Punkt ist nämlich: Wie erreiche ich sie?

Wir haben gerade über das Thema Digitalisierung gesprochen. Das wäre vielleicht der vierte Weg, über den man sie erreichen kann. Es gibt also vier Varianten.

**Reiner Jäkel:**

Meine erste Frage geht in dieselbe Richtung wie die Frage eben. Wir sprechen hier über das Thema Jugendbeteiligung. Jetzt sprechen wir über junge Menschen mit Behinderung und sind auf einmal ganz stark bei dem Begriff der Teilhabe. In § 9 SGB VIII wird die gleichberechtigte Teilhabe gefordert. In § 11 geht es um die Zugänglichkeit, um die Nutzbarkeit. Da sind wir schon auf einer anderen Ebene unterwegs. Der Vortrag hat sehr gut deutlich gemacht, wie schwierig es ist, diesen Moment von Teilhabe umzusetzen. Warum sind wir da auf einmal bei anderen Begrifflichkeiten? Ist das nicht eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung? Müsste da nicht auch – es geht um die politische Beteiligung – von Beteiligung gesprochen werden? Warum geben wir uns hier zufrieden mit dem Begriff der Teilhabe? Sehen Sie da Handlungs- und Regelungsbedarf?

Meine zweite Frage geht auch in eine Richtung, die wir schon beleuchtet haben, nämlich: Wie könnte denn diese selbst organisierte, selbst gesteuerte Teilhabe an Angeboten zum Beispiel der Jugendarbeit aussehen? Dabei geht es ganz stark um die Frage der Finanzierung. Wie ist es möglich, entsprechende Assistenz zu organisieren? Wie ist das vielleicht auch elternunabhängig möglich? Junge Menschen wollen nicht bei jeder Aktivität die Zustimmung der Eltern einholen oder das vorher mit den Eltern diskutieren. Gibt es aus Ihrer Sicht beispielhafte Finanzierungsmodelle, vielleicht auch mit dem europaweiten Blick? Wie müsste bzw. wie könnte ein solches Finanzierungsmodell aussehen? Was wären mögliche Beschreibungen? Oder gibt es schon Best-Practice-Beispiele, an denen man sich orientieren kann?

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Ich habe mich jetzt sehr stark auf die Teilhabe konzentriert, weil das für mich die erste Hürde ist. Damit will ich das Thema Beteiligung überhaupt nicht in Abrede stellen oder als weniger wichtig ansehen. – Das vielleicht vorweg.

Wir haben es gerade schon so ähnlich bei der Beteiligung angesprochen. Dass ich jetzt ständig von Teilhabe geredet habe, heißt überhaupt nicht – nicht dass das falsch verstanden wird –, dass ich Menschen oder Jugendlichen mit Behinderung nicht zutraue oder zugestehe, sich zu beteiligen, ganz im Gegenteil. Vielleicht liegt eher die Hürde für sie ein bisschen höher, überhaupt in Erwägung zu ziehen, sich da zu beteiligen. Das ist für mich der eigentliche Punkt. Deswegen meine ich, sie sind eher auf einer anderen Ebene zu stärken. Sie sind erst einmal – ich wiederhole mich jetzt – zu informieren. Wir müssen mit ihnen im Kontext von Jugendarbeit zum Beispiel darüber reden oder auch überlegen und darauf hinweisen, welche Beteiligungsmöglichkeiten es überhaupt gibt. Es braucht erst einmal die Information. – Das ist das eine.

Das andere: Ich kenne kein Good-Practice-Beispiel in Europa. Es gibt aber in Hessen ein Good-Practice-Beispiel, das ich vorhin auch kurz angedeutet habe. Das ist ein ganz kleiner Bereich, der sich aber übertragen ließe. Die Kommune bietet Ferienfreizeiten an und macht andere, ähnlich gelagerte Angebote, die regelmäßig stattfinden. Damit gesichert ist, dass Jugendliche mit Behinderung ohne Hürde teilhaben können, halten sie erstens Plätze für sie frei. Das wird auch transparent gemacht. Das heißt, wenn sich Jugendliche mit Behinderung anmelden wollen, dann

wissen sie, dass freie Plätze für sie vorgesehen sind. Zweitens wird von vornherein im Budget eine gewisse Summe, wie auch immer wir das nennen wollen, ob Inklusionstopf oder Budget für Inklusion, eingeplant. Das ist keine Unsumme – man hat immer das Gefühl, es ginge um Unsummen –, sondern es sind ca. 15.000 Euro, die für Assistenzkräfte vorgehalten werden.

Das muss man sich noch mal klarmachen. Man denkt immer, die Ressourcen gehen ins Unendliche. Man kann gegenrechnen, wenn fünf Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder zehn, wie auch immer, in eine Maßnahme oder in ein Jugendzentrum kommen, was man dann, wenn man nur auf die Assistenz schaut, an Ressourcen braucht. Das kann man von vornherein einplanen. Damit ist schon eine große Hürde genommen und Beteiligung ermöglicht.

**Prof. Dr. Matthias Friehe:**

Ich habe eine kritische Nachfrage zu Ihrer letzten Antwort. Sie sagten auf meine Frage, dass wir von den Individualansprüchen eher wegkommen müssten. Unser Thema heute ist die Kinderrechtskonvention, also die völkerrechtlichen Grundlagen. In Artikel 23 Absatz 2 heißt es:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen [...] auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.“

Da frage ich mich schon, ob nicht unser System des subjektiven Rechts, das natürlich an Voraussetzungen gebunden ist, genau dem entspricht und Sie uns jetzt ein Konzept vorgeschlagen haben, das der Kinderrechtskonvention diametral entgegenläuft. Denn wenn man sich die Konsequenzen deutlich macht, dann sieht man: Wenn ich ein subjektives Recht habe, kann ich zu den Gerichten gehen und das einklagen und durchsetzen. Das ist gerade die Errungenschaft, die damit verbunden ist. Natürlich wäre es schön, wenn man sagen könnte, man braucht das Recht eigentlich nicht. Aber wenn man sich auf die systemischen Fragen konzentrieren würde, dann geht man das Risiko ein, dass das irgendwie untergeht, wenn gerade keine Haushaltsmittel da sind. Dann hätte ich kein durchsetzungsstarkes Instrument mehr, um diese Rechte wirklich durchzusetzen.

Deswegen noch mal mein Vorhalt: Würden Sie unter dieser Prämisse bei der These bleiben, oder muss der Fokus nicht doch eher darauf gelegt werden, dass es zwar subjektive Rechte geben soll, man sich aber anschauen muss, ob man das unbürokratisch umsetzen kann? Wie kompliziert ist solch ein Antrag? Muss er noch auf Papier gestellt werden, oder gibt es digitale Formen? Da bin ich gerade sehr aufmerksam geworden und merke schon an Ihrer Körpersprache, dass Sie durchaus auch mit sich selbst ringen. Daher kommt diese Nachfrage.

**Prof. Dr. Bettina Bretländer:**

Ich finde es super, dass Sie so kritisch nachfragen. Ja, wir decken jetzt im Grunde die ganzen Baustellen oder auch die Komplexität des Themas auf. Es gibt nicht die eine Lösung. Ich will auch

überhaupt nicht den Individualanspruch komplett negieren. Das wollte ich mit der These, mit der systemischen Lösung nicht ausdrücken. Daher ist es vielleicht gut, dass wir das noch mal geklärt haben. Natürlich sollte der Individualanspruch weiterhin bestehen, das ist ganz klar. Aber das Kind oder die Eltern zahlen einen Preis dafür, der im Widerspruch zu der gleichberechtigten Teilhabe steht. Das ist so.

Das heißt, wir haben hier ein Spannungsverhältnis, das nicht mal eben von heute auf morgen aufgelöst werden kann. Das ist das Problem. Darum ist zu Recht die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes als mehrstufiges Verfahren angelegt worden. Das Zusammenspiel von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe ist alles andere als ein einfaches Unterfangen. Deswegen ist auch so viel Zeit eingeräumt worden. Bis 2028 kann überlegt werden, wie wir diese zwei völlig unterschiedlichen Finanzierungslogiken irgendwie zusammenbekommen. Da treffen zwei Logiken aufeinander.

Die Finanzierungslogik ist bei der Eingliederungshilfe ein Individualanspruch. In der Jugendhilfe ist jetzt ein anderer Anspruch im Sinne von Vorhalteleistungen da. Es geht darum: Wie kann ein Jugendzentrum personell oder wie auch immer ausgestattet sein, damit die Angebote stattfinden können? Hier treffen zwei Logiken aufeinander, und daran hängt es jetzt.

Ich will auf keinen Fall den Individualanspruch auflösen, aber ich möchte darauf hinweisen, dass er eine Hürde darstellt und noch nicht die Lösung ist. Wir kommen dahin, wenn wir beides zusammendenken. Das heißt, wir versuchen erst einmal, die Ausstattung so zu gestalten, dass der Großteil der Jugendlichen ohne Antragstellung teilhaben kann. Dann gibt es vielleicht noch einige Jugendliche, die einen spezifischen Bedarf haben und die Unterstützung zu Recht beantragen können müssen. Wir bewegen uns hier gerade in einer Phase, in der die Lösungen noch nicht auf dem Tisch liegen.

**Vorsitzende:**

Mir liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. – Ich schlage vor, wir machen kurz Pause.

(Unterbrechung der Sitzung: 12:06 bis 12:21 Uhr)

**Vorsitzende:**

Damit sind wir zurück aus der Pause und machen jetzt noch mal knappe zwei Stunden konzentriert weiter. Als Nächstes gebe ich das Wort an Frau Kittel, die uns noch einiges vorstellen wird. Danach folgt eine Fragerunde. Mit Blick auf die Zeit und weil sich die Ersten schon abgemeldet haben, die nicht bis 14 Uhr hier sein können, appelliere ich an Sie, die Fragen nachher konzentriert und sehr zielgerichtet zu stellen, damit wir alle die Möglichkeit haben, so viel wie möglich mitzunehmen. – Liebe Frau Kittel, Sie haben das Wort.

**Claudia Kittel:**

Erfrischt durch die Pause nehme ich Sie jetzt mit zu meinem kleinen Input. Ich habe mir vier Punkte überlegt, durch die ich Sie hindurchführen möchte, wenn ich der Frage nachgehe, wie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen gestärkt werden können.

Zunächst mein Blickwinkel: Ich komme von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Das heißt, wir dürfen, akkreditiert nach Vorgaben der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen, als unabhängige Stelle auf Basis einer gesetzlichen Grundlage agieren. Wir werden finanziert aus Mitteln des Deutschen Bundestages. Am Deutschen Institut für Menschenrechte gibt es noch eine Monitoring-Stelle, nämlich auch die zur UN-Behindertenrechtskonvention. Dazu werde ich aber heute nicht sprechen, denn meine Expertise ist die der UN-Kinderrechtskonvention. Hier agieren wir als Monitoring-Stelle zwischen Zivilgesellschaft – dahin arbeiten wir auch – und Politik. Wie wir arbeiten, das möchte ich mit ein paar wenigen Sätzen erläutern.

Wenn wir von unserem Monitoring sprechen, unterscheiden wir eine Erklär-, eine Beobachtungs- und eine Beratungsfunktion. Die Erklärfunktion ist ungefähr das, was ich gleich machen werde, nämlich die Inhalte der Konvention an verschiedene Zielgruppen vermitteln. Darin steckt aber auch die Prüfung von Gesetzesvorhaben, also ganz klassisch Interventionen durch Stellungnahmen usw.

In unserer Beobachtungsfunktion schauen wir uns an, wie die soziale Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland aussieht. Wir haben den Auftrag auf der Bundesebene und werten entweder vorhandene Daten aus, oder manchmal erheben wir auch selbst Daten, weil wir immer wieder das Problem haben, dass es keine Daten zu den Bereichen gibt, die wir uns aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention anschauen wollen und müssen.

Und wir haben die Beratungsfunktion. National beraten wir auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen sowohl Regierungen, Parlamente und staatliche Stellen als auch die Zivilgesellschaft. Bei den Vereinten Nationen haben wir ein Beratungsrecht in den Gremien zu den derzeit neuen Menschenrechtsverträgen. Das bedeutet, es gibt dort immer einen Platz in den Sitzbänken, wo schon ein Schild mit „National Human Rights Institution“ steht. Da dürfen wir Platz nehmen und dürfen uns äußern, wenn wir denken, dass das sinnvoll ist.

Nun gehe ich zum zweiten Punkt über, nämlich den Beteiligungsrechten nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Das ist mein Blickwinkel, also der der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Es ist ein schon sehr in die Jahre gekommenes, älteres völkerrechtliches Vertragswerk, das Deutschland ratifiziert hat und damit eine Staatenpflicht eingegangen ist, nämlich die darin normierten Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Anders, als wir es eben gehört haben hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit dieses völkerrechtlichen Vertrages und der darin normierten Rechte von Kindern und Jugendlichen, sehen die Juristinnen und Juristen bei mir im Haus, am Deutschen Institut für Menschenrechte, diese



durchaus als unmittelbar anwendbar an. Ich selber bin keine Juristin, ich bin Erziehungswissenschaftlerin. Deswegen möchte ich mich jetzt nicht in eine Debatte hineingeben, die nicht mein Metier ist, möchte aber nicht ungesagt lassen, dass es hier eine andere Auffassung gibt, sonst bekomme ich Ärger, wenn ich nach Hause komme.

Die UN-Kinderrechtskonvention trat 1992 in Deutschland in Kraft. Sie ist seit 2010 uneingeschränkt gültig, denn erst dann hat die Bundesregierung die lange Jahre kritisierten Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Daher hat sie – das haben wir eben schon gehört – gemäß der grundgesetzlich geforderten völkerrechtsfreundlichen Rechtsauslegung den gleichen Rang wie einfaches Bundesgesetz.

Ich möchte an diesem Punkt auf die Beteiligungsrechte eingehen. Auch das haben Sie eben schon einmal gesehen, die drei Ps der Konvention. Die Beteiligungsrechte sind eine der drei Dimensionen, die die UN-Kinderrechtskonvention ausmachen. Im Englischen wird von den drei Ps gesprochen. Es geht um eine Verbindung von Schutzrechten, Versorgungs- oder Förderrechten – „Provision“ ist hier ein bisschen schwierig zu übersetzen – und den Informations- und Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen.

Das war 1989 das Bahnbrechende an dieser Konvention: Kinder wurden nicht mehr als bloße Schutzobjekte angesehen, sondern ihnen wurden auch die anderen beiden Dimensionen an die Seite gestellt. Es braucht eine besondere Förderung aufgrund ihres Kindseins, und es braucht immer auch ihre Beteiligung, wenn man in ihrem Interesse als Staat, der das Gegenüber in diesem völkerrechtlichen Vertrag ist, handeln möchte. Das heißt, weil Kinder und Jugendliche so häufig übersehen wurden – dazu gab es international eine einhellig gleiche Erfahrung –, hat man die UN-Kinderrechtskonvention überhaupt verfasst, damit sie zukünftig bei der Interessenabwägung bei allen staatlichen Maßnahmen überhaupt Berücksichtigung finden, und dies nicht nur stellvertretend durch Erwachsene, sondern immer auch unter ihrer Beteiligung.

Aber was heißt das genau? Sie haben Artikel 12 heute schon einmal gesehen. Ich habe ihn mit seinen beiden Absätzen mitgebracht. Sie haben vielleicht eben auf der Übergangsfolie gesehen, dass ich die Beteiligungsrechte in Anführungszeichen gesetzt habe. Das hat seinen Grund. Wenn Sie nämlich die UN-Kinderrechtskonvention als PDF-Datei des Familienministeriums aufrufen und den Suchbegriff „Beteiligung“ eingeben, dann erhalten Sie 18 Fundstellen, die meisten davon im Vorwort der Ministerin. Er taucht dann noch bei „Beteiligung an kulturellem Leben“ in Artikel 31 auf und bei „Beteiligung an bewaffneten Konflikten“, also in einem der derzeit drei Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention, die durch Deutschland auch ratifiziert wurden.

Doch mit Beteiligungsrechten gemeint sind immer die in Artikel 12. Aber in Artikel 12 geht es eigentlich um mehr. Es gibt eine richtige Anwendungshilfe in diesem Artikel. Deswegen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Absatz 1 richten. Ich habe die beiden Dinge hier markiert. Es gibt das Recht des Kindes, seine Meinung „frei zu äußern“, und die Pflicht des Vertragsstaates, diese Meinung zu „berücksichtigen“. Was das für die Staatenpflicht bedeutet, das möchte ich Ihnen anhand des sogenannten Lundy-Modells der sehr geschätzten Kollegin Professorin Laura Lundy von der Universität Belfast erläutern, die diesen Übertrag schon einmal gemacht hat.

Damit bin ich schon beim dritten Punkt meines Inputs. Wenn Sie auf dieses kleine Modell schauen, dann sehen Sie in dem großen blauen Kasten in der Mitte auch die Zweiteilung in Artikel 12, nämlich zum einen das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern. Hier steht „to express views“. Das Wort „view“ aus dem englischen verbindlichen Original der Konvention ist besonders schön. Wir hatten eben schon die Debatte um Wille oder Meinung. „Views“ sind Perspektiven, Sichtweisen. Das beinhaltet ein bisschen mehr.

Sie sehen in der unteren Hälfte zum anderen das Recht, dass die Meinungen, Perspektiven, die „views“ des Kindes angemessen berücksichtigt werden, „due weight“ bekommen, wie es im englischen Original der Konvention heißt. Bei Interessenabwägungen müssen die Sichtweisen, die Meinungen, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden. Da sind wir wieder bei dem Grundgedanken dessen, warum es überhaupt diese Konvention gibt.

Ich gehe nun darauf ein, was es braucht, was ein Staat an Pflichten hat, um dieses Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern und dass diese auch berücksichtigt wird, zu verwirklichen. Laura Lundy geht als Erstes auf den Bereich SPACE ein. Das Recht des Kindes, die Meinung frei zu äußern, braucht Räume. Wir haben es eben auch so schön gehört. Es wird als „Möglichkeiten“ in ihrem Modell bezeichnet, „opportunities“. Der Vertragsstaat soll Kindern und Jugendlichen diese proaktiv anbieten, überhaupt eine Gelegenheit, zusammenzukommen, eine Meinung zu entwickeln. Das kann ein Partyraum sein, der aber am Ende dazu führt, dass sich Jugendliche dort zusammenfinden und feststellen: Wir haben gemeinsame Anliegen, die wir vielleicht gegenüber der Politik äußern wollen.

Diese Räume müssen im Sinne von Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention sicher sein – es geht auch um Kinderschutz –, und sie müssen Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen, dem Diskriminierungsverbot. Sie müssen also inklusiv gestaltet sein. Das hat sich nicht Laura Lundy ausgedacht, das ist ein Grundsatz der Konvention.

Deswegen hier ganz kurz die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 2, Nichtdiskriminierung, gehört immer dazu, muss immer mitbedacht werden.

Ich möchte auf den nächsten Punkt im Lundy-Modell eingehen. Sie nennt es VOICE. Damit Kinder und Jugendliche ihre Meinung frei äußern können, brauchen sie – das mag Sie jetzt vielleicht erstaunen – Unterstützung, und zwar von Erwachsenen. Sie spricht von: „Children must be facilitated to express their views.“ Das bedeutet, sie bei der Ermöglichung zu unterstützen, ihnen Förderung zuteil werden zu lassen. Innerhalb der kindgerechten Justiz, im hoch formalisierten familiengerichtlichen Verfahren beispielsweise, haben wir eine solche Unterstützung durch die Verfahrensbeistandtschaft für Kinder und Jugendliche.

Es geht aber auch um Unterstützung, die in anderer Form erfolgt, insbesondere durch Information. Das Thema ist eben auch schon einmal berührt worden. Es geht darum, Kinder und Jugendliche direkt über Verfahren, über Abläufe transparent, inklusiv und in einer leicht verständlichen Art und Weise, die kind- und jugendgerecht ist, zu informieren. Ich möchte an der Stelle betonen: Auch wenn Unterstützung durch Erwachsene in Beteiligungskontexten manchmal für Erstaunen

sorgt, hören wir dies tatsächlich immer wieder von Kindern und Jugendlichen im direkten Austausch, hier in Hessen zuletzt auf dem Kongress zum Monitoring, zur Beteiligung. Die Kinder und Jugendlichen haben ausdrücklich betont, auch im Gespräch mit der Ministerin, dass sie sich Unterstützung wünschen, weil sie mit den Formalitäten der Erwachsenenengremien einfach nicht vertraut sind und es gleich als einen Nachteil erleben, wenn sie dann irgendwelche Fristen verpassen oder nicht wissen, wie man überhaupt eine Eingabe macht.

Die beiden Punkte Räume für und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hat sich nicht Laura Lundy einfach so ausgedacht, sondern diese finden sich auch in den Ausführungen und Auslegungshilfen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den einzelnen Artikeln der Konvention, den sogenannten General Comments; Sie kennen das, die Kommentierungen zum SGB VIII und anderen Gesetzesbüchern sind ganz ähnlich. Sie haben keine unmittelbar rechtlich bindende Wirkung wie die Vertragswerke selbst, genießen aber hohes Ansehen.

Heute wurde schon der digitale Raum angesprochen. Wenn es um Räume geht, dann gehört dazu auch der digitale Raum, den man Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen müsste als sicheren Raum, als inklusiven Raum. Dazu hat sich die Konvention bzw. der Ausschuss geäußert, auch wenn das Vertragswerk diesen Punkt natürlich noch nicht beinhaltet. 1989 war das Thema noch nicht so allgegenwärtig. Aber es gibt den Kommentar Nr. 25 zu Kinderrechten im digitalen Raum. Es ist einer der neuesten, in dem erläutert wird, wie die Kinderrechtskonvention im digitalen Raum auszulegen ist.

Hinsichtlich der informierten Kinder und Jugendlichen möchte ich noch loswerden, dass sich die Kinder und Jugendlichen selbst, die an der Erarbeitung der General Comments beteiligt waren – es waren 750 weltweit –, vor allen Dingen informierte Erwachsene gewünscht haben und Lehrkräfte, die ihnen in der Schule Medienkompetenz vermitteln können, die selber Ahnung davon haben, wie Dinge im digitalen Raum zu handhaben sind. Es war ein international gemeinschaftliches Erleben der Jugendlichen, dass die Lehrkräfte dieses Wissen noch nicht haben. Aber das wird sich vielleicht regeln, weil nach und nach jüngere Generationen, die mit den digitalen Medien groß geworden sind, in die Berufe hineingehen.

Ein kleiner Werbeblock sei mir noch erlaubt, weil wir wissen, dass die UN-Dokumente in den UN-Sprachen nicht immer so gut angenommen werden. In den Verwaltungen bei uns in Deutschland haben wir mit der BAG Kinderinteressen eine Website, auf der alle in deutscher Übersetzung zur Verfügung stehen.

Doch zurück zum Lundy-Modell: Jetzt kommt ein ganz zentraler Punkt. Es ist schlichtweg eine Staatenpflicht, bei allen das Kind berührenden Angelegenheiten – so haben Sie es eben in Artikel 12 gesehen – der Meinung des Kindes auch Gehör zu schenken. Dafür braucht es eine AUDIENCE, eine Zuhörerschaft, also Verantwortliche, die wirklich zuhören, am besten, so hat es der Ausschuss ausgeführt, durch verlässliche Verfahren mit Verfahrensgarantien. Ich würde der Enquetekommission empfehlen, sich für solche verlässlichen, transparenten und auch kind- und jugendgerechten Verfahren innerhalb der Landespolitik starkzumachen, die das Gehör der Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen politischen Ressorts gewährleisten, damit ihre Perspektiven nicht außen vor bleiben.

Es hat mich sehr gefreut, dass in dem Antrag zur Einsetzung der Enquetekommission schon ganz wichtige Strukturen genannt worden sind. Mit der Landesstelle für Partizipation, dem Landesjugendring, der Landesschülervertretung und dem Landesheimrat sind schon einige vorhanden, mit denen zusammen man dazu bestens Konzepte ausarbeiten könnte.

Ich komme zum letzten Punkt, meinem persönlichen Lieblingspunkt: INFLUENCE, also Einflussnahme. Denn mit dem Gehör allein ist es nicht getan. Das Gehörte muss auch Berücksichtigung erfahren. Sie erinnern sich vielleicht an die zwei Dimensionen in Artikel 2. Ich habe sie auch auf diese Folie mit „1.“ und „2.“ aufgenommen. Das ist einmal die Staatenpflicht, das Gehörte auch angemessen zu berücksichtigen. Wenn man in den allgemeinen Kommentar des UN-Ausschusses schaut, dann kommt es noch besser. Denn dieses Berücksichtigen muss sogar dokumentiert werden. Es braucht eine gewisse Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Stellen, was sie mit dem Gehörten eigentlich gemacht haben. Es geht nicht darum, immer dem Gehörten zu folgen – das ist manchmal ein Missverständnis –, sondern es geht darum, zu berichten und zu belegen, dass man den Perspektiven von Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung geschenkt hat, und den Abwägungsprozess der unterschiedlichen Interessen zu dokumentieren. Diese Rechenschaftspflicht beinhaltet dann auch Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Meinung von Kindern und Jugendlichen kein Gehör geschenkt wurde.

Ich möchte betonen, dass sich das auf alle Ressorts und alle Bereiche bezieht und deswegen noch einmal kurz Artikel 2 aufrufen. Es geht um alle das Kind berührenden Angelegenheiten – das haben Sie heute schon gehört –, und es geht um eine angemessene Berücksichtigung. „Angemessen“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bedeutet, im vollen Respekt dessen, dass Kinder und Jugendliche genauso Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind wie Erwachsene.

Die Kinderrechtskonvention regelt das Verhältnis des Staates gegenüber dem Kind. Die Kinderrechtskonvention ist dazu da – deswegen ist sie hier in dieser Grafik wie ein kleines Höckerchen unter den Füßen der Kinder –, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Rechten auf Augenhöhe wahrgenommen werden wie auch Erwachsene, ohne sie gleichzeitig ihres Kindseins zu berauben und der besonderen Schutzbedarfe, die aufgrund dessen bestehen, und sie nicht wie selbstverständlich immer mal wieder zu übergehen.

Artikel 12 enthält noch eine Formulierung, die man vielleicht als ein Ausschlusskriterium verstehen könnte, nämlich dass die Meinungen von Kindern und Jugendlichen nur entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes oder der Gruppe von Kindern berücksichtigt werden sollen. Dankenswerterweise haben wir durch die UN-Behindertenrechtskonvention und ihren Artikel 12 die gleiche Sichtweise auf das Recht von Menschen mit Behinderung und sehr schöne Klarstellungen erhalten. Hier geht es nicht darum, dass man die Meinung von Kindern und Jugendlichen nicht zu berücksichtigen braucht, weil sie noch viel zu klein sind, um die Folgen oder dergleichen richtig abschätzen zu können, sondern es geht um einen Handlungsauftrag an die Erwachsenen und an die Verfahren, dass diese entsprechend dem Alter und der Reife der beteiligten Kinder zu gestalten sind.

Das ist keine fixe Idee, sondern das ist tatsächlich so und hat sich beispielsweise schon in unseren familiengerichtlichen Verfahren niedergeschlagen. Hier ist 2021 erfreulicherweise die Altersgrenze von 14 Jahren hinsichtlich der Anhörungspflicht von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren gefallen. Es gibt jetzt keine Begrenzung mehr nach unten. Innerhalb der Richterschaft gibt es einhellig eine große Überzeugung, dass es auch bei sehr kleinen Kindern sehr wichtig ist, sich einen Eindruck von dem betroffenen Kind zu verschaffen und dann in die Entscheidungsfindung zu gehen.

Damit komme ich zum vierten Punkt, zu meinen Empfehlungen an diese Runde. Zunächst einmal halte auch ich fest, dass ich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe, mit der Haltung, dass schon die UN-Kinderrechtskonvention beste Vorgaben liefert. Selbst wenn man sie nicht als unmittelbar anwendbar ansehen würde, gibt es aber die hessische Landesverfassung und auch noch die Sollbestimmung in der Hessischen Gemeindeordnung, die ganz klar besagen, dass Kinder und Jugendliche Beteiligungsrechte haben. Damit muss die Regierung, muss der Staat bei allem Handeln diese Beteiligung ermöglichen.

Ich möchte noch einmal betonen – das schließt an die Frage von eben zum Individualanspruch von Kindern mit Behinderung an, wie der im Verhältnis zu Angeboten der offenen Jugendarbeit steht –, wie wichtig es ist, dass bei Beteiligung Räume zu schaffen sind, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, eine Meinung zu äußern, zusammenzukommen. Die Jugendarbeit als Pflichtaufgabe für alle Kommunen ist hier eine extrem wichtige Stellschraube. Man hört in diesem Zusammenhang oft den Begriff „freiwillige Aufgaben“. Da zuckte ich immer zusammen. Ich möchte unterstreichen, dass eine bedarfsgerechte Planung im kommunalen Raum für die örtliche Jugendhilfe ein ganz wichtiger Posten ist, um Beteiligung überhaupt zu ermöglichen, um Räume anzubieten, wie ich sie eben im Lundy-Modell dargestellt habe.

Ich komme auch noch zu den Schulgesetzen. Das Lundy-Modell ist in Irland übrigens entstanden, weil es da damals noch keine Schülervertretungen gab und dafür erst Grundlagen geschaffen werden sollten. Hier in Hessen hat uns das Monitoring zur Beteiligung, das wir als unabhängige Monitoring-Stelle für die Landesregierung auf Landesebene machen dürfen, gezeigt, dass trotz Schulgesetzverortung von Schülervertretungen diese nur ganz selten vorhanden sind, bzw. – ich muss das korrekt ausdrücken – wir haben bei der Abfrage bei den kommunalen Verwaltungsspitzen nur von ca. 23 % gehört, dass diesen eine Schülervertretung in ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt ist. Es kann sein, dass es sie dann gibt, aber die Tatsache, dass sie der Verwaltungsspitze nicht bekannt ist, ist an sich schon ein Problem.

Ich sprach jetzt von 23 % Rückmeldungen. Eine Enquetekommission könnte sich vielleicht das schöne Ziel setzen, das man irgendwann messen kann, eine Quote von – ich stapelle jetzt mal tief – 60 % zu erreichen, einfach damit die Zahl steigt und es auch wirklich Schülervertretungen, also etwas sehr Etabliertes, eine sehr etablierte Beteiligungsform, an allen Schulformen gibt. Denn ich muss auch betonen: Je jünger die Kinder waren oder wenn es Kinder mit Behinderungen waren, desto düsterer war die Quote im Ergebnis.

Sie sollten sich einen Überblick über vorhandene Zusammenschlüsse junger Menschen verschaffen, auch wenn ich eben den Landesjugendring und andere Akteure und Akteurinnen genannt

habe, die hier sehr wichtig sind. Wir haben im Monitoring nach Zusammenschlüssen gesucht, insbesondere von Menschen mit Migrationsgeschichte, von jungen Menschen mit Behinderung, und mussten feststellen, dass es da sehr viel mehr gab, als wir über Experteninterviews zunächst gehört hatten. Da waren sehr viel weniger bekannt.

Ein Problem dabei ist, dass man die sozialen Medien zum Einsatz bringen muss, um überhaupt mit den Zusammenschlüssen in Kontakt zu treten. Dann kommt die Datenschutz-Grundverordnung, und dann wird das Forschen schwierig. Dann wird vor allen Dingen die Weitergabe beispielsweise an eine Landesbeauftragte sehr schwierig. Es wäre aber extrem wichtig, überhaupt mal zu schauen: Wen gibt es denn schon? Wen haben wir? Es gäbe Ideen aus unserem Monitoring, wie man da systematisch herangehen kann.

Ich habe eben schon die kindgerechte Justiz kurz erwähnt. Dahin gehend bewegt sich auch noch eine Empfehlung von mir. Es gibt sehr schöne Praxisleitfäden, die der Nationale Rat gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen für das familiengerichtliche und für das Strafverfahren entwickelt hat, die leider in der Praxis noch wenig bekannt sind, die man sehr gut aktiv verbreiten könnte, für deren Bekanntmachung eine Landesregierung deutlich werben könnte.

Wir hatten das Thema eben schon einmal: Es braucht nicht nur informierte Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene in allen Bereichen, wenn wir über politische Beteiligung sprechen, bzw. in allen politischen Ressorts, nicht nur bei Jugend, Familie oder Kultus. Daher sollten Beteiligungsinformationen in vielfältiger Art und Weise, vielleicht auch unter Einbindung von digitalen Medien, an Kinder und Jugendliche herangetragen werden. Das hat schließlich auch einen inklusiven Nebeneffekt, wie wir eben gehört haben.

Schulungsangebote für die Erwachsenen innerhalb der Verwaltung sollte es insbesondere geben. Ich musste eben sehr lächeln. Bei den Forderungen der jungen Menschen in der Studie von Frau Bretländer war von einer Fortbildungspflicht die Rede. Das möchte ich noch einmal anmerken.

Nicht zu vergessen – aber so haben Sie als Enquetekommission begonnen –: Sie haben sich mit Kindern und Jugendlichen ausgetauscht. Bei allen Schritten sind die „views“ von Kindern und Jugendlichen anzuhören und zu berücksichtigen. Dazu braucht es Information, Begleitung oder Unterstützung und das Gehör.

Damit schließe ich meinen Input und freue mich auf Ihre Fragen.

(Beifall)

**Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke:**

Da ist offenbar etwas falsch verstanden worden. Ich hatte zu mehreren Folien gerade gesagt, dass die einzelnen Vorschriften self-executing sind. Das sage ich nur, damit da nicht irgendein Widerspruch dargelegt wird. Man unterscheidet zwischen der innerstaatlichen Geltung – vollkommen unstrittig, die ist gegeben – und der unmittelbaren Anwendbarkeit. Bei dieser muss man zwischen verschiedenen Normen unterscheiden. Zu Artikel 12 hatte ich gesagt, dass es self-

executing ist. Für viele anderen Vorschriften der UN-KRK wird man das sicher auch nicht annehmen können. Dazu muss man sich eben im Einzelnen die Formulierung ansehen. Aber wie es wiedergegeben wurde, hatte ich es eben gerade nicht gesagt.

Abgeordnete **Wiebke Knell:**

Ich habe zwei Fragen.

Wie kann man das Lundy-Modell effektiv auch in kleineren Kommunen umsetzen? Wie können wir das als Land unterstützen?

Was halten Sie von einer verstärkten Implementierung von digitalen Beteiligungsformaten, um Jugendliche auch in Regionen, die weniger gut zu erreichen sind, einzubinden?

Abgeordnete **Kerstin Geis:**

Ich habe aufgehört bei der Partizipation und Mitbestimmung und konkret bei der Schülervertretung. Über den Befund, dass nur 23 % der Verwaltungsspitzen in den staatlichen Schulämtern den Namen der Schülervertretung kennen, bin ich nicht erstaunt. Wir haben den HOP!-Landesjugendkongress hier durchgeführt. In diesem Kontext wurde mehrfach und sehr intensiv angemerkt, dass es in den Schülervertretungen hakelt und öselt in der Gestalt, dass sich zum Beispiel Landeschülervertreterinnen und -vertreter darüber beschwerten, dass sie Probleme damit haben, Unterrichtsfreistellungen für ihre Arbeit zu bekommen. Sie haben dann auch Probleme, Unterrichtsinhalte konkret aufzuholen. Das ist ein Punkt.

In den Schülerbeiräten an den Schulen ist es so, dass man sich darüber freuen muss, wenn sich diese dort ernst genommen fühlen. Das ist das Zweite. Das ist eine Divergenz zu dem, was an Rechten im Hessischen Schulgesetz in § 100 ff. für die Schülervertretung und die Mitbestimmung an den Schulen geregelt ist.

Meine Frage ist, wie man das konkret in der politischen Umsetzung vornehmen kann, genau diese Divergenz aufzulösen und die Beteiligung zu stärken. In einem vorangegangenen Vortrag war davon die Sprache, dass Kinder und Jugendliche für politische Aktivitäten Freistellungen erreichen können sollten. Wie das in der schulischen Realität Platz finden soll, erschließt sich mir noch nicht. Wenn Sie dazu noch einen Hinweis hätten, wäre das auch hilfreich.

**Claudia Kittel:**

Sie fragten, wie man das Lundy-Modell in kleineren Kommunen umsetzen kann. Das gibt es tatsächlich in der Form. Es gibt ein Projekt nach internationalem Vorbild, was von UNICEF-Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk getragen wird. Es heißt Kinderfreundliche Kommunen. Kommunen machen sich dabei gezielt auf den Weg. Im Grunde genommen enthält der Aktionsplan dieses Modell-Projekts die vier Elemente des Lundy-Modells. Zunächst erfolgt vor Ort eine Bestandsanalyse. Dann sieht der Aktionsplan konkrete und messbare Schritte und Maßnahmen

vor, die innerhalb von drei Jahren erreicht werden sollen, bei denen auch die Beteiligungsrechte immer einen Aspekt ausmachen. Ein weiterer Aspekt ist das Kindeswohl.

Es gibt sehr erfreuliche und, ich denke, auch sehr erfolgreiche Umsetzungserfahrungen. Es geht vor allem erst einmal darum, Räume und Unterstützung anzubieten. Meist wird erst eine Koordinierungsstelle in der Stadtverwaltung eingerichtet, die für die Vernetzung von schon vorhandenen Strukturen oder den Aufbau neuer Angebote der offenen Jugendarbeit zuständig ist und in die Hand nimmt. Auf dieses Projekt kann ich auf jeden Fall verweisen.

Was digitale Formate angeht, erleben wir eine sehr große Zurückhaltung in der Praxis. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, den digitalen Raum mehr für Beteiligungsformate zu nutzen, weil ihm von den dort beteiligten Kindern und Jugendlichen, die den General Comment mitverfasst haben, verdeutlicht worden ist, dass der digitale Raum ein sehr wesentlicher Lebensraum von Kindern und Jugendlichen ist. Dieser muss respektiert werden, weil er längst besteht und auch genutzt werden soll.

Die Kinder und Jugendliche haben sich dort vor allem Schutz für den digitalen Raum gewünscht. Mobbing wird im Netz sehr massiv erlebt. Das gilt auch für Fake News und die Schwierigkeiten, diese von richtigen Nachrichten zu unterscheiden. Sie wünschen sich Unterstützung beim Erwerb von Medienkompetenz. Tatsächlich wünschen sie sich auch Schutz bis hin zur Möglichkeit, Anzeige zu erstatten. Auf jeden Fall ist es ein Raum, in dem Beteiligung bereits stattfindet, der auch viel mehr Bedeutung in der politischen Beteiligung erhalten sollte.

Zu den Schülervvertretungen. Das ist eine traurige Bilanz. Mich hat sie beim Monitoring sehr erstaunt. Ich hatte die Annahme: „Mensch, aber in der Schule sitzt das. Klassensprecherinnen und -sprecher werden gewählt. Die SV ist an der Schule, und dann geht man in den Stadtschülerrat.“ – Das sind ganz etablierte Prozesse. Eigentlich könnte man sich eher aufregen, dass das der Erwachsenenwelt mit Kommissionen und Delegiertenprinzip nachempfunden ist. Dass das aber doch so schlecht genutzt wird, ist sehr bedenklich. Ich empfehle, aktiv für Bekanntmachung zu sorgen, zunächst bei den Kindern und Jugendlichen. Wir erleben, dass gerade die Schulsozialarbeit – also die pädagogischen Fachkräfte in Schulen, die keine Lehrkräfte sind – eine zentrale Rolle dabei spielt. Wenn man die Schulsozialarbeit noch einmal darin bestärkt, wiederum die Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, sich zusammenzuschließen, und dabei zu helfen, Treffen zu arrangieren und die Formalitäten einzuhalten, also diese gesuchte Unterstützung zu leisten, dann wäre das sehr hilfreich.

Sie haben eben die Freistellung vom Unterricht angesprochen, was auch eben schon einmal Thema war. Die Freistellung zu erleichtern, ist, glaube ich, nicht das Lösungsmodell. Immer wenn wir mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, ist das ein Problem, was sie thematisieren. Sie wollen aber gar nicht freigestellt werden; denn die schulische Realität bietet gar nicht den Raum, einfach zu fehlen. Es besteht die Erwartungshaltung, dass man das selbst nacharbeitet, trotzdem die Hausaufgaben erledigt hat und trotzdem in der nächsten Stunde den unerwarteten Test schreiben kann, weil man sich bei den Mitschülerinnen und Mitschülern ja darüber informieren konnte, was im Unterricht passiert ist. Das löst einen unheimlichen Stress aus.

Hier ist wieder das Umdenken von uns Erwachsenen gefragt, beispielsweise bei den Beteiligungsverfahren. Wenn wir Beteiligung von Schülerinnen und Schülern entsprechend ihres Alters gestalten wollen, dann muss das zu Zeiten außerhalb des Unterrichts stattfinden. Solche Gremien müssen dann zu anderen Zeiten tagen. Da beginnt dann wieder die Interessenabwägung. Ist die Vereinbarkeit für die teilnehmenden Erwachsenen, die ihre Kinder um 16 Uhr in der Kita abholen müssen, gewichtiger oder ist das Interesse der Schülerinnen und Schüler wichtiger, die erst ab 16 Uhr Zeit haben? Das sind genau die Abwägungen, die dann als Gremium zu treffen sind. Von den Jugendlichen ist uns aber deutlich signalisiert worden: Macht das bitte zu anderen Zeiten, damit wir gar nicht erst eine Freistellung brauchen. Wir hätten aber gerne eine Anerkennung unseres gesellschaftlichen Engagements in Form von Zeugnissen und Zertifikaten, die später auch eine Anerkennung erhalten, wenn wir uns auf eine Studienstiftung, einen Ausbildungsplatz oder was auch immer bewerben, und damit das nicht ungesehen bleibt und als selbstverständlich erwartet wird, dass man sich einbringt. – Das haben wir von den Jugendlichen gehört. Das möchte ich hier gerne auch so vortragen, anstatt mir selbst etwas dazu auszudenken.

**Prof. Dr. Matthias Friehe:**

Ich wollte noch einmal auf die Schule zu sprechen kommen – eine Institution, die einerseits großartige und unverzichtbare Startmöglichkeiten ins Leben bietet, in der andererseits aus Perspektive des Landes auch eine besondere Grundrechtsverletzlichkeit herrscht. Wenn ich an das Thema Meinungsfreiheit denke, stellte ich fest, der Schüler ist in der Schule in ein System eingebunden, in dem er vielfach von Erwachsenen und deren Einschätzungen abhängig ist, die gar nicht in jeder Hinsicht überprüft werden können – in mancher schon, aber nicht in jeder Hinsicht.

Deswegen möchte ich noch einmal auf diesen Bericht von den Jugendlichen des HOP!-Landesjugendkongress zurückkommen. Das hat mich in unserer vergangenen Sitzung doch ein wenig umgehauen, dass eine Teilnehmerin berichtete, dass bei einer Podiumsdiskussion, zu der politische Parteien und deren Vertreter eingeladen waren, der Schulleiter Signale gegeben haben soll, wann Klatschen erwünscht ist und wann nicht. Dass das rechtlich unzulässig ist, ist, glaube ich, relativ klar – auch in der Kinderrechtskonvention und auch im Schulgesetz sind Meinungsfreiheit festgehalten. Sie sagten, Sie machen auch das Monitoring. Das ist gewissermaßen eine anekdotische Evidenz. Jemand hat das spontan erzählt. Das kann eine Einzelsituation gewesen sein, die einfach nur prominent platziert werden konnte. Mich würde interessieren, welche Erkenntnisse Ihnen zu dem Thema vorliegen. Wird das erhoben? Wie wird die Meinungsfreiheit in der Schule von den Schülern wahrgenommen?

**Claudia Kittel:**

Mit dem dritten Bericht zum Startpunkt 3 „Bildungsgerechtigkeit“ im nächsten Jahr werde ich Ihnen hoffentlich genauer Antwort geben können. Wir sind derzeit noch in der Bewilligungsphase und würden danach loslegen mit unseren Befragungen im Bildungsbereich. Dann wäre das zum Beispiel eine Problemmeldung, die uns oft von Kindern und Jugendlichen in den Beteiligungsformaten vorgetragen wird. Auch gibt es Situationen persönlicher Bloßstellung im Unterricht durch

Lehrkräfte. Einer Landesregierung, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken will, stünde es gut, deren Position besonders zu unterstreichen und dazu Informations- und Kampagnenmaterial zu entwickeln, damit das alle Lehrkräfte erreicht.

Zu dem einzelnen Fall kann ich mich jetzt auch nicht äußern. Wir hören aber sehr viel über derartige Situationen, Bloßstellungen und Einschränkungen von Meinungsfreiheit, sodass diese dann keinen Raum hat. Wenn es um das Erleben von Demokratie geht, wenn Demokratie auch als sinnvoll erachtet werden soll und sich Schülerinnen und Schüler darin als selbstwirksam erleben sollen, dann muss der Staat ein großes Interesse daran haben, dass genau das an der Schule erfahren werden kann, dass demokratisches Zusammenleben und nicht Machtgefälle und Machtmissbrauch erlebt wird. Es muss auch Beschwerdeverfahren geben, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind.

**Abgeordnete Julia Herz:**

Sie haben vom Lundy-Modell sowie dem Bereich INFLUENCE gesprochen. Mich würde interessieren, welche Formen politischer Beteiligung aus diesem Modell hervorgehen beziehungsweise die Sie für gut halten und die dafür infrage kommen würden.

**Abgeordneter Gerhard Bärsch:**

Ich würde gerne an das anknüpfen, was Herr Prof. Friehe bereits angerissen hat. Sie hatten ausgeführt, dass es elementar wichtig ist, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können, dass es sichere und inklusive Räume gibt. Die Schule wäre beispielsweise so ein Raum. Jetzt ist das ein Beispiel schon genannt worden. Mir ist im Rahmen einer Veranstaltung des Programms „Demokratie leben“, an der ich teilgenommen habe, geschildert worden, was ihr Eindruck ist. Sie haben vom schulischen Alltag berichtet. Sie hatten den Eindruck, dass sie von Lehrkräften in eine bestimmte Richtung gelenkt werden und es Schülerinnen und Schüler gibt, die Angst haben, ihre Meinung zu sagen, weil sie wissen, dass sie nicht mit der Meinung der Lehrerin, des Lehrers übereinstimmen, und sie Nachteile befürchten.

Sie haben angedeutet, dass Sie das auf dem Schirm haben und beobachten. Haben Sie noch mehr Eindrücke dazu? Die Jugendlichen vom HOP!-Landesjugendkongress haben auch angesprochen, dass die Meinungen der Kinder und Jugendlichen auch divers sind. So wie Meinungen in der Erwachsenenpolitik und -gesellschaft divers sind, so sind sie das natürlich auch bei Kindern und Jugendliche. Deswegen gibt es nicht die Meinung und Position der Kinder und Jugendlichen. Auch dort gibt es diverse Meinungen, die abgebildet werden sollten und können. Da stellt sich die Frage, inwieweit man dazu an Schulen im Hinblick auf das Neutralitätsgebot etc. sensibilisieren kann, um diesen sicheren und freien Raum zu schaffen, damit Schüler nicht Angst haben müssen, Nachteile zu erfahren, wenn sie ihre Meinung sagen.

**Abgeordnete Julia Herz:**

Ich würde meine Frage gerne noch nachschärfen. Mich interessiert vor allem, welche geeigneten Mittel Sie für politische Beteiligung vor dem Hintergrund des Lundy-Modells sehen, aber auch welche Zusammenschlüsse darüber hinaus interessant sein könnten.

**Claudia Kittel:**

Frau Herz, ich fange mit Ihrer Frage an. Ein sehr starkes Mittel wäre natürlich, eine Absenkung des Wahlalters vorzunehmen, zumindest eine Vereinheitlichung der Altersgrenzen, die im Augenblick in der Republik divergieren. Das ist das starke Mittel, das Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht zur Verfügung steht, weswegen die UN-Kinderrechtskonvention die Beteiligungsrechte so stark macht und das Gehör so ausdrücklich betont.

Darüber hinaus braucht es eine inklusivere Landschaft. Wir haben eben schon gehört, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis 2022 in Studien kaum berücksichtigt worden sind. Wir haben viele blinde Flecken, wenn es um die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen geht. Ich habe eben schon berichtet, dass wir gesucht haben, aber nur über Social Media in Kontakt gekommen sind. Für mich war das neu. Ich habe muslimische Pfadfinderinnen kennengelernt, ebenso eine Gruppe von sehbehinderten jungen studierenden Frauen, die sich intersektional betroffen fühlt. Das ist sehr spannend. Den Expertinnen und Experten, mit denen wir gesprochen hatten, waren diese Gruppen nicht bekannt. Daher brauchen wir einen weiteren Blick. Wir müssen ein bisschen suchend vorangehen, damit die Perspektiven von möglichst vielen Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden und nicht nur von denen, die schon in Strukturen etabliert sind, und die, die keine haben, vergessen werden.

Zur Schule und der Meinungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen spreche ich ein klares Votum dafür aus, dass für Kinder und Jugendliche die Meinungsfreiheit absolut gesichert sein muss und sie ihre Meinung frei äußern können sollen. Sie haben Neutralitätsgebot als Stichwort genannt. In diesem Zusammenhang lautet für die Lehrkräfte der Auftrag, alles, was demokratiefeindlich ist, auch so zu bezeichnen und in diesen Diskursen dazu deutlich Position zu beziehen.

**LBKJ Miriam Zeleke:**

Vielen Dank dafür, dass du auch Raum für die Differenzierung von Artikel 12 aufgemacht hast und was mit Beteiligung genau gemeint ist, neben der Frage der faktischen Beteiligungsrechte und der Umsetzung dieser. Es wurde dafür sensibilisiert, genau hinzuschauen, wie bekannt die Beteiligungsrechte sind. Ich möchte stark machen: Das Land Hessen ist bis jetzt das einzige Bundesland, welches mit einem Monitoring darauf schaut: Wie gut sind wir bei der Umsetzung der Kinderrechte? – Wir haben damit einen ersten Zwischenbericht zum Startpunkt Beteiligungsrechte vorgelegt. Es lohnt sich sehr, sich das auch im Kontext der Enquetekommission noch einmal anzusehen. Die jungen Menschen, die dazu konkret befragt wurden, haben ganz deutlich gemacht, dass es neben der rechtlichen Situation auch eine Beteiligungskultur gibt, die sie als sehr abweichend dazu wahrnehmen. Sie erleben also häufig keine adäquate Beteiligungskultur.

Das ist ein sehr relevanter Punkt. Er ist deckungsgleich mit dem Ergebnis aus dem ersten Zwischenbericht zum Startpunkt Bekanntheit der Kinderrechte. Wir konnten herausfinden, dass fast 90 % – ich glaube, 89,4 % – der hessischen Verwaltung sagt, dass sie die Kinderrechte nur vom Namen her kennen.

Ich glaube, für den weiteren Verlauf der Enquetekommission wird es sehr relevant sein, dass wir das Monitoring genauer betrachten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat darin Empfehlungen vorgesehen. Diese sollten wir auch zu Rate ziehen.

**Vorsitzende:**

Dann bedanke ich mich auch bei Frau Kittel.

(Beifall)

Ich gebe Frau Prof. Dr. Katharina Gerarts das Wort.

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Sie haben bereits drei Vorträge gehört. Ich werde mich bemühen, eine etwas andere Perspektive einzubringen. Meine Vorrednerin sagte, sie ist Erziehungswissenschaftlerin. Das trifft auch auf mich zu. Ich bin auf den Bereich Kindheit und Jugend spezialisiert und habe in den letzten Jahren in Hessen als erste Beauftragte für die Kinderrechte für die Beteiligung junger Menschen schon sehr stark wirken dürfen.

Ich möchte Sie kurz mitnehmen in die Lebenslagen junger Menschen. Was heißt es eigentlich heutzutage in Deutschland, in Hessen, ein junger Mensch zu sein? Dann gilt es auch, die Frage zu stellen: Warum braucht es überhaupt Partizipation? – Natürlich leitet sich das aus gewissen juristischen Begründungen ab. Das haben wir heute – besonders durch den Beitrag von Frau Kittel – schon sehr intensiv gehört. Auch darauf möchte ich mit Ihnen noch einen kurzen Blick werfen.

Dann habe ich sehr konkrete Vorschläge mitgebracht, wie es in Hessen gelingen könnte, die Beteiligung von jungen Menschen noch stärker auszubauen. Ich möchte auf die Basis zu sprechen kommen, nämlich da hinzuschauen, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, und das an höchster Stelle zu positionieren.

Frau Zeleke hat gerade auf den Begriff „Beteiligungskultur“ verwiesen. Das werde ich in meinem Fazit unter dem Ausdruck „Kinderbewusstsein“ aufgreifen. Ich möchte Sie dafür sensibilisieren, was das bedeuten könnte.

Als ersten Punkt habe ich Ihnen vier Fakten mitgebracht. Was heute noch gar nicht so stark thematisiert worden ist, was wir aber tatsächlich in allen Diskussionen beachten müssen, ist: Kinder und Jugendliche leben in einer alternden Gesellschaft. – Sie wissen das aus vielen anderen Zusammenhängen. Wir kennen die demografischen Berechnungen. Worauf ich hinweisen möchte, ist, dass in Deutschland ungefähr 17 % der Menschen unter 18 Jahren alt sind, für die

also die UN-Kinderrechtskonvention gilt. Für Hessen bedeutet das, dass hier 1,1 Millionen junge Menschen leben, über die wir sprechen.

Die Zahl junger Menschen in Deutschland wird aber absolut und relativ stetig weniger. Das hat große Konsequenzen für die Fragen: Wie werden diese junge Menschen tatsächlich und konkret beteiligt? Wie werden sie stellvertretend?

Das Zweite ist heute zwar schon deutlich geworden, aber ich möchte es noch klarer hervorheben. Kinder und Jugendliche leben wie wir in einer sehr diversen – man spricht von einer superdiversen – Gesellschaft. Im Einzelnen werde ich nicht auf alle Zahlen eingehen. Die Folien liegen Ihnen vor. Aber ich möchte darauf verweisen, dass wir auch bei den Kindern und Jugendlichen besondere Gruppen haben, die gesondert in den Blick genommen werden müssen. Zum einen sind das die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – hier unter 4 genannt –, die ungefähr 3 % aller Kinder und Jugendlichen ausmachen. Auch das Thema Kinderarmut dürfte Ihnen vertraut sein. Jedes vierte bis fünfte Kind ist von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffen. Es gibt Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Familie aufwachsen. Ungefähr 1,5 % aller Kinder und Jugendlichen können nicht bei ihren Eltern aufwachsen. Schließlich gibt es Kinder, die einen sogenannten Migrationshintergrund aufweisen. Bitte bedenken Sie, dass bei den Unter-Fünfjährigen über 40 % einen sogenannten Migrationshintergrund haben. Bei den Unter-20-Jährigen sind es auch 38 %.

Der dritte Punkt ist auch angeklungen. Ich möchte es erneut betonen. Kinder und Jugendliche leben in einer adultistischen Gesellschaft. Adultismus – es ist vom Kollegen schon beschrieben worden –, das sind Strukturen, die sich in unserer Gesellschaft etabliert haben, die davon ausgehen, dass wir ein grundlegendes Machtungleichgewicht zwischen den sogenannten „vollwertigen“ Menschen, den Erwachsenen, und den sogenannten „werdenden“ Menschen, den Kindern und Jugendlichen, haben. Vor allem das Schulsystem – das haben auch Ihre Schilderungen gezeigt – neigt dazu, diesen Adultismus sehr stark zu leben.

Adultismus ist eine Diskriminierungsform. Die Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung hat gerade eine aktuelle Studie zu Adultismus erarbeiten lassen. In den Folien ist das verlinkt. Wir alle haben Adultismus erlebt. Sie haben in Ihrer Kindheit wahrscheinlich auch gehört: Dafür bist du viel zu klein. Dazu kannst du deine Meinung überhaupt nicht einbringen oder dich dazu äußern.

Der letzte Punkt. Kinder und Jugendliche leben in einer von Krisen dominierten Gesellschaft. Die aktuelle Jugendstudie fragt junge Menschen danach, wovor sie Angst haben, was sie beschäftigt. Dabei ist das Thema „Krieg in Europa“ in den letzten fünf Jahren massiv angestiegen. Auch „Armut“, „Umweltverschmutzung“, „wachsende Feindseligkeit zwischen den Menschen“ sind Themen, die die jungen Menschen beschäftigen. Zum Glück können wir sagen, dass die Jugendlichen insgesamt immer noch positiv auf die Zukunft der Gesellschaft in Deutschland schauen. Wenn es aber um sie persönlich geht, sind sie weniger optimistisch als in den letzten 20 Jahren. Die persönliche Zufriedenheit und der persönliche Zukunftsoptimismus haben abgenommen. Das mag auch daran liegen, dass sich Kinder und Jugendliche nicht wirklich vertreten fühlen, und zwar von der sogenannten Politik. Ich verallgemeinere das an dieser Stelle.

Das Deutsche Kinder- und Jugendhilfswerk hat Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene befragt: Denkt ihr, dass eure Belange in den letzten Jahren von der Politik berücksichtigt wurden? – „Eher wenig“ sagen 66 % der befragten Unter-18-Jährigen. 59 % der Erwachsenen sagen dies ebenfalls. Das heißt, Kinder und Jugendliche leben in sehr heterogenen Lebenswelten. Das gilt es zu beachten, wenn wir über Partizipation und die Möglichkeiten zur Beteiligung sprechen.

Kommen wir zu meinem zweiten Punkt: Warum überhaupt Partizipation? – Es gibt zwei Hauptbegründungslinien. Von der juristischen und demokratietheoretischen Begründungslinie haben wir schon viel gehört. Es gibt aber auch die entwicklungspsychologische Begründungslinie, warum Partizipation für junge Menschen so wichtig ist. Unser aller Ansinnen ist es, Kinder und Jugendliche zu vollwertigen, gemeinschaftsfähigen Menschen und Persönlichkeiten zu entwickeln und ihnen dabei zu helfen, diese Entwicklung zu durchlaufen. Partizipation ist ein konstitutives Merkmal der Demokratie und ein Grundrecht jedes Gesellschaftsmitglieds. Das gilt erst einmal unabhängig vom Alter. Aus einer demokratietheoretischen Begründung heraus geht es darum, Kinder von Anfang an als vollwertige Menschen wahrzunehmen und als zur Teilhabe berechnete Rechtssubjekte anzuerkennen.

Aus einer entwicklungspsychologischen Perspektive wissen wir aber auch, dass Partizipation dazu beiträgt, dass junge Menschen soziale Kompetenzen erwerben, dass sie ein positives Selbstbild entwickeln, dass sie Konfliktlösungskompetenz, Empathie und Frustrationstoleranz erwerben. Es fördert auch ihre Selbstwirksamkeit und Selbstwertgefühl. Das sind aus pädagogischer und psychologischer Perspektive sehr wichtige Punkte.

Ich hatte Ihnen versprochen, genauer auf das Land Hessen zu schauen und gemeinsam mit Ihnen zu überlegen, wo die Stellschrauben sind, an denen Sie tatsächlich als Abgeordnete ansetzen können. Politik hat zunächst zwei Instrumente. Sie können Gesetze erlassen und Geld zur Verfügung stellen. Die zweite Option ist nicht immer ganz so beliebt, deswegen konzentriere ich mich auf die Gesetzgebung und die Möglichkeiten, was damit für die Beteiligung junger Menschen in Hessen noch verbessert werden kann.

Blicken wir auf die Basis. Wo halten sich junge Menschen auf? Sie halten sich hauptsächlich in der Schule auf. Durch die ausgebildeten Gesetze zur Kindertagesbetreuung halten sie sich mittlerweile auch in der Krippe und in der Kita auf. Über 90 % der Kinder haben ab drei Jahren einen Kita-Platz und halten sich auch in der Kita auf. Danach geht es unmittelbar in die Schule. Das ist der Ort, wo Kinder und Jugendlichen die meiste Zeit verbringen. Deswegen konzentriere ich mich auf diese Bildungsinstitutionen, auf die pädagogischen Institutionen – wohlwissend, dass natürlich auch die außerschulischen Bereiche einen ganz wichtigen lebenswirklichen Raum darstellen.

Ich habe Ihnen eine Übersicht vom Deutschen Kinderhilfswerk mitgebracht. Dort hat man sich angeschaut, wo die Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Gesetzbüchern abgebildet werden. In dem Zusammenhang möchte ich eine Konzentration auf das Schulgesetz und das Kita-Gesetz vornehmen. Es heißt, dass das Schulgesetz in Hessen etwas zur Beteiligung von jungen Menschen sagt. Das ist zwar richtig, aber es tut dies auf eine spezifische und eher allgemeine Art und Weise. Im hessischen Kita-Gesetz ist überhaupt kein expliziter Artikel vorhanden, dass Partizipation von Kindern umgesetzt werden muss.

Da gibt es, glaube ich, sehr konkrete Stellschrauben für Sie. Was bedeutet das konkret? Wir können zum Beispiel auf andere Bundesländer schauen, die uns dazu Vorbilder bieten. Tatsächlich kann man Beteiligungsformate in Form von Klassensprecherwahlen in hessischen Schulen ab Jahrgangstufe 1 etablieren. Vorhin haben wir gehört, dass es gar nicht darum geht, dass Kinder oder Jugendliche eine gewisse Reife erlangt haben müssen. Das steht so in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Es geht eher darum, welche Methoden es braucht, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen. In Hessen ist die Durchführung von Klassensprecherwahlen verpflichtend ab der 5. Klasse, ab der 7. Klasse können die Schülerinnen und Schüler in die Schulparlamente gewählt werden. Wenn wir es damit ernst nehmen, dass Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention alle Kinder von null bis 18 Jahren in den Blick nimmt, sollten Sie darüber nachdenken, warum Klassensprecherinnen und Klassensprecher nicht schon verpflichtend ab der 1. Jahrgangsstufe gewählt werden. Ich bin der Überzeugung, dass die Kinder das können, wenn sie entsprechend begleitet werden.

Die zweite Möglichkeit wäre eine konkrete Verankerung von Klassenräten. Auch das haben wir im hessischen Schulgesetz bislang nicht. Das sind niedrigschwellige Beteiligungsforen, die in Grund- und Sekundarschulen umgesetzt werden können.

In Hessen gibt es mittlerweile verpflichtend Schutzkonzepte, die in den Schulen umgesetzt werden. Dabei geht es sehr stark um sexualisierte Gewalt. Das, finde ich, ist ein wenig eindimensional. Insofern sollte in diesem Zusammenhang verankert werden, dass Beschwerdewege für junge Menschen an den hessischen Schulen etabliert werden.

Vorhin ist auch schon deutlich geworden, dass Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte informiert werden müssen. Das würde sich sehr gut über die Gesetzgebung regulieren lassen. Beteiligung muss gelernt werden. Das kann nur dann gelingen, wenn Kinder und Jugendliche entsprechend und kompetent begleitet werden. Neben allen gesetzgeberischen Möglichkeiten, die sich in unserem hessischen Schulgesetz ergeben, gilt es auch, Lehrkräfte auszubilden und ihren Kompetenzerwerb entsprechend des KMK-Beschluss aus dem Jahr 2018 zu etablieren und festzuhalten.

An der Stelle möchte ich etwas anmerken. Ab dem nächsten Jahr gibt es nicht nur einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Krippe und Kita, sondern auch im Ganztags schulbereich. Es ist schon deutlich geworden, dass wir auch dort Fachkräfte brauchen, die Beteiligung leben und umsetzen. Bei allem, was im hessischen Schulgesetz verankert werden könnte, darf das nicht vergessen werden, da der Ganztags schulbereich dort sozusagen direkt angeschlossen ist.

Ein weiterer Punkt. Wir haben auch noch Möglichkeiten und Spielraum im hessischen Kita-Gesetz. Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan nimmt die Null- bis Zehn-Jährigen in den Blick und hat auch Demokratiebildung sowie Aspekte von Beteiligung absolut gut etabliert. Es ist aber nicht verpflichtend, dass Beteiligung konkret umgesetzt wird. Bei der Menge an Kindern, die sich in Krippen und Kitas aufhalten, und bei dem Anspruch, dass wir Kinder und Jugendliche an Demokratie und Beteiligung heranführen wollen, gilt es auch in diesem Alter bereits, diese Beteiligung explizit zu verankern.

Das heißt, unser hessisches Kita-Förder-Gesetz respektive das HKJGB haben bisher noch keine Vorgaben für die Beachtung der Partizipationsrechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, die wir heute zu genüge kennengelernt haben. Auch das ist eine große Stellschraube.

Nichts davon darf passieren, ohne die Ausbildungen der Fachkräfte zu erweitern. Wir Erwachsene sind diejenigen, die Verantwortung tragen, damit der Rahmen für die Beteiligung von jungen Menschen überhaupt gespannt werden kann. Das sind insbesondere die Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte, die ganz wunderbare Möglichkeiten haben, die Kinder an Beteiligung, Partizipation und Teilhabe in inklusiver Form heranzuführen.

Nicht nur an der Basis gilt es, die Beteiligung zu stärken. Dafür habe ich viele Beispiele mitgebracht. Es geht auch darum, das an allerhöchster Stelle zu machen. Was meine ich damit? Ich will es nicht unerwähnt lassen, weil es heute noch keinen großen Bezug dazu gab, auch wenn Sie dazu nur mittelbar Einfluss haben. Kinderrechte sollten in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, und zwar insbesondere die Partizipationsrechte. Dafür gibt es viele Argumente. Das würde auch genau dem gerecht werden, was ich zu Anfang deutlich gemacht habe, nämlich der Superdiversität junger Menschen, von ihren Lebenswelten und der alternden Gesellschaft.

In Hessen könnte eine Überlegung sein – ohne, dass es bisher ausgereift durchdacht wurde; Frau Pernice-Warnke hatte schon darauf verwiesen, dass es eine gute Möglichkeit wäre –, einen hessischen Zukunftsrat zu etablieren, also zu schauen, dass Parlamente auf Landes- und kommunaler Ebene einen wahlperiodenübergreifenden Zukunftsrat – zu mindestens zwei Drittel bestehend aus jungen Menschen zwischen zehn und 27 Jahren – an die Seite gestellt bekommen, in dem alle Parlamentsbeschlüsse auf Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit geprüft werden. Vielleicht haben Sie in einer der Sitzungen der Enquetekommission noch Gelegenheit, über so eine konkrete Umsetzungsform nachzudenken. Das würde dann auch eine Befassungs- und Begründungspflicht enthalten, sodass permanent ein Bewusstsein für Kinder und Jugendliche verankert wäre; denn kein Gesetz und kein Beschluss könnte ohne die Perspektive dieses Zukunftsrats, der das alles kritisch prüfen müsste, gefasst werden.

Ich komme zu meinem Fazit. Kinderbewusstsein muss als Haltung eingenommen werden. Ich möchte an dieser Stelle ein Zitat anbringen. Es stammt von einem von mir sehr geschätzten polnischen Pädagogen, der leider von den Nationalsozialisten zusammen mit seinen Jugendlichen, die er in Kinderheimen betreute, 1942 ermordet wurde, Janusz Korczak. Er sagte damals schon:

„Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind es bereits (...)“

Kinder in diesem Sinne wahrzunehmen, bedeutet, ein Kinderbewusstsein für gesellschaftliche Teilhabe zu entwickeln. Kinderbewusstsein ist die Fähigkeit von uns Erwachsenen, all unsere Entscheidungen immer mit Blick auf die Konsequenzen für die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu treffen. Das bedeutet auch, Politik für und mit Kindern und Jugendlichen zu machen. Es heißt auch, dass wir als Erwachsene die Verantwortung dafür tragen, die jetzige junge Generation in den Blick zu nehmen und zu beachten, aber auch an die junge Generationen von morgen



zu denken. Viele der Kinder, über die wir sprechen und für die die Beteiligungsrechte hoffentlich irgendwann noch stärker etabliert sein werden, sind noch gar nicht auf der Welt. Sie werden aber als Neuankömmlinge kommen, wie Hannah Arendt es so schön formuliert hat. – Vielen Dank für das Zuhören. Ich bin sehr gespannt auf Ihre Rückfragen.

(Beifall)

**Vorsitzende:**

Vielen Dank. – Die erste Wortmeldung kommt von der Abgeordneten Lara Klaes.

Abgeordnete **Lara Klaes:**

Ich fand es sehr interessant, was Sie zu diesem Zukunftsrat gesagt haben. Dazu lautet meine Frage, wie man Kinder und Jugendliche gezielt erreicht, sodass auch Jugendliche mit Migrationsgeschichte, mit Behinderung oder auch jüdische sowie queere Menschen und auch Kinder, die in sozioökonomisch schwächeren Stadtteilen wohnen, erreicht werden. Ich glaube, diese Gruppen hören und sehen wir zu selten. Es ist schon so, dass sie in der Politik nicht gesehen werden. Wie könnten wir genau diese Kinder und Jugendlichen mit so einem Zukunftsrat erreichen?

Prof. **Dr. Matthias Friehe:**

Als Jurist war ich sehr beeindruckt, welche Steuerungsfähigkeit Sie dem Recht beigemessen haben. Sie hatten die Berliner Regelung zum Klassenrat, so heißt es, glaube ich, angesprochen. Ich habe mir das eben einmal angesehen. Danach ist es in Berlin im Schulgesetz geregelt, dass in der Klasse ein Mal im Monat eine Schulstunde bereitgehalten werden soll, um über Angelegenheiten der Klasse zu sprechen. Das verbirgt sich dahinter.

Meine erste Frage lautet, ob Sie Erkenntnisse dazu haben, dass das in Hessen nicht stattfindet. Aus dem Bauch heraus würde ich vermuten, dass auch in hessischen Klassen gelegentlich über Angelegenheiten der Klasse gesprochen wird. Wäre Ihre Vermutung, dass das verstärkt stattfinden würde, wenn es ins Gesetz aufgenommen würde? Haben Sie dazu empirische Erkenntnisse.

Dann habe ich eine Nachfrage zu Ihrem Vorschlag zu der Schulkonferenz. In der Tat ist es im hessischen Schulgesetz so geregelt, dass die Klassensprecher in der Grundschule nicht in die Schulkonferenz kommen. Da Sie auch entwicklungspsychologische Erkenntnisse ansprachen, frage ich mich, ob da nicht eine sehr große Diskrepanz besteht. Man hat auf der einen Seite die Erwachsenen, die am Tisch setzen, und auf der anderen Seite das Kind. Ist es aus Ihrer Sicht nicht so, dass es bis zu einem gewissen Alter sozusagen eine gewisse Schutzwirkung für das Kind hat, wenn es nicht direkt mit Erwachsenen an einen Tisch gesetzt wird und eine Art von Gleichartigkeit simuliert wird, die tatsächlich vielleicht doch nicht besteht. Bestünde aus Ihrer Sicht nicht die Gefahr, dass bei einer solchen Beteiligung in der Schulkonferenz eher eine Top-Down-Situation entsteht, bei der die Erwachsenen in gewisser Weise auf die Kinder einwirken, als dass

es realistisch wäre, dass Erst- oder Zweitklässler auf Schulangelegenheiten einwirken und die Möglichkeit hätten, sich gegenüber den Erwachsenen durchzusetzen.

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Danke für diese Fragen. Wir kennen das Problem. Es ist allumfassend, dass es uns sehr schwerfällt, sozusagen die Minderheiten innerhalb der Minderheit der jungen Menschen zu erreichen. Nichtsdestotrotz glaube ich, dass wir in Hessen schon ganz gut gewappnet sind. Vorhin wurde schon erwähnt, dass wir beispielsweise den Landesheimrat haben. Wir haben die LAG Kinder und Jugendbeteiligung, über die wir diese Zugänge erreichen können. Wir haben den Hessischen Jugendring und ganz wunderbare Kinder- und Jugendparlamente über Hessen verteilt. Marburg ist da immer noch ein besonderer Vorreiter. Das heißt, wenn es tatsächlich konkret darum ginge, Kinder und Jugendliche zu suchen, die dafür geeignet sind, dann ist es meines Erachtens tatsächlich nicht das Problem, auch an diese jungen Menschen heranzukommen.

Wir haben die hessische Kinder- und Jugendrechtecharta 2017 vorgelegt, als ich Hessische Beauftragte für die Kinderrechte war. Wir sind damals auch genau so vorgegangen. Wir haben wirklich versucht, auch diese Gruppen abzubilden. Das ist uns gelungen. Es braucht natürlich einen gewissen Aufwand, aber es ist nicht so, dass diese jungen Menschen nicht erreichbar wären. Es geht vielmehr darum, dass wir sie dann auch begleiten. Das ist mir sehr wichtig, um auch noch einmal stark auf die Erwachsenenpflichten hinzuweisen.

Lieber Herr Kollege, zu Ihren Fragen, zunächst zum Thema Klassenrat. Nein, wir haben dazu keine Zahlen. Es wurde gerade darauf verwiesen, dass ein Monitoring im Gange ist. Wir schauen, was dabei herauskommt. Als Jurist wissen Sie selbst wahrscheinlich am besten, dass das natürlich eine Stellschraube ist, mit der wir sehr viel bewirken können, indem wir eben auch Verpflichtungen aussprechen und sagen: Es muss aber so sein, dass Klassensprecherinnen und Klassensprecher ab der 1. Klasse gewählt werden dürfen und sollen; denn nur so schaffen wir es tatsächlich, die jungen Menschen an die Demokratie und an die Beteiligung heranzuführen. – Es sollte also mehr als das sein, was im Berliner Modell genannt ist. Man muss auch klein anfangen. Das ist mein Plädoyer.

Sie haben tatsächlich noch einmal ein sehr adultistisches Grundprinzip mit der Frage beschrieben, wie es ist, wenn Kinder ab der 1. Klasse beteiligt würden. Auch da muss es gar nicht darum gehen, dass in einer Schulkonferenz, an der auch die Eltern, die Lehrkräfte und so weiter teilnehmen, Kinder ab der 1. Klasse in der Form, wie wir das kennen, beteiligt werden. Es geht darum, dass diese Kinder schon ab der 1. Klasse befähigt werden, zu sprechen, und zwar durch Erwachsene. Das machen wir in gewisser Weise auch. Wir haben letztendlich als Erwachsene alle einen advokatorischen Impetus, weil wir ein Kinderbewusstsein so leben wollen, wie ich es hier vorgestellt habe.

Insofern geht es auch hierbei wieder um die Frage, welche Formen es braucht, um Kinder zu befähigen. Dass sie das können, stelle ich persönlich nicht infrage. Das haben die Ausführungen an der Stelle gezeigt. Es geht nur um die Frage des Wie.

**Abgeordnete Wiebke Knell:**

Ich fand es sehr spannend, gerade wie wir die Partizipation im Bildungsbereich verstärken können, was auch sehr einleuchtend ist. Ich habe das Gefühl, dass das sehr stark von den Gegebenheiten vor Ort abhängt. Ich war in der Grundschule Klassensprecherin. Da gab es das. Die Zahlen, wo es das gibt, wären daher interessant.

Noch einmal eine Stufe zurück, zu den Kindertagesstätten. Unsere Idee wäre, dass man einen Landeselternbeirat für Kindertagesstätten einrichtet, weil Zwei- und Dreijährige ihre Wünsche noch nicht formulieren können. Wie würden Sie das einschätzen?

**Abgeordnete Nadine Gersberg:**

Ich wollte auch noch einmal auf die Schülervertretung eingehen; denn auch von der Landesschülervertretung wird immer wieder berichtet, dass das an einigen Schulen gut funktioniert, weil es dort gewollt wird, und an anderen funktioniert es überhaupt nicht. Gerade die Abstimmungsverhältnisse werden sehr kritisch gesehen, dass die Kinder und Jugendliche immer in der Minderheit sind, dadurch dass Eltern und Lehrkräfte auch zu je einem Drittel vertreten sind. Die Schülervertretungen wünschen sich, dass man ein 50 : 50-Verhältnis zwischen Erwachsenen auf der einen und Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite hat. Ich möchte Sie fragen, was Sie davon halten würden, wenn das so wäre.

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Ich glaube, ich kann das relativ kurz machen. Einen Landeselternbeirat für Kita-Eltern begrüße ich. Das heißt nicht automatisch, dass damit alles gelöst wäre, aber zumindest hätten wir damit eine stärkere Stimme für die Jüngsten in unserem Land. In aller Regel setzen sich Eltern wirklich für das Wohl ihrer Kinder ein. Daher kann ich das nur bekräftigen. Wenn es dafür einen politischen Willen gibt, dann machen Sie das. Auf jeden Fall fände ich das förderlich, um die Perspektiven der Jüngsten mit hinein zu bringen.

Zur Landesschülervertretung und der Frage, warum es in diesem Gremium zu zwei Dritteln Erwachsene gibt. Aus Perspektive der jungen Menschen kann ich nur bestätigen, dass das in sich Schwierigkeiten birgt. Das ist wiederum etwas, von dem ich sage, dass das eine adultistische Struktur ist, wo wir diese Machtungleichgewichte haben. Ich würde mir wünschen, dass es dort zu anderen Austauschformaten kommt und Kinder und Jugendliche tatsächlich die Chance bekommen, mit den Erwachsenen die Dinge diskutieren zu können, ohne sie direkt zur Abstimmung stellen zu müssen und dabei zu wissen: Eigentlich sind wir hier die unterlegene Gruppe.

Kinder und Jugendliche sind aber permanent eine Minorität in unserer Gesellschaft. Das muss uns eben klar sein. Insofern ist auch an dieser Stelle zu überlegen, ob so eine Aufteilung überhaupt Sinn macht oder ob es nicht hilfreich wäre, ein Umdenken vorzunehmen, klar.

**Abgeordneter Gerhard Bärsch:**

Eine kurze Nachfrage. Sie hatten den Adultismus als ein Problem identifiziert. Ich wollte da im Hinblick auf die Ausgestaltung der Jugendparlamente nachhaken, die es in Hessen gibt, die zum Teil gut und zum Teil weniger gut funktionieren. Sehen Sie da auch Reformbedarf? Ich erlebe und höre das immer wieder in Gesprächen. Ich besuche auch regelmäßig die Sitzungen unseres Kreisjugendparlaments. Da ist es beispielsweise so, dass die Kinder und Jugendlichen von bis zu acht Erwachsenen betreut werden, die eigentlich eine moderierende Funktion einnehmen sollen. In der Praxis gestaltet es sich aber häufiger so – es wird mir so gespiegelt –, dass doch eine gewisse lenkende Funktion innerhalb dieser Parlament ausgeübt wird. Wie schafft man es, den Kindern und Jugendlichen den Raum zu geben, Demokratie zu erleben, selbst zu erfahren und dass sie die Möglichkeit bekommen, ernst genommen zu werden und ihre eigenen Themen zu setzen?

Wir erleben häufig, dass in den ersten Sitzungen Arbeitsgruppen gebildet werden. Nach einem Jahr gleichen sich die Themen zu den Vorgängerparlamenten an. Das heißt, dass die ursprünglich von den Jugendlichen mitgebrachten Themen sich dann eher verlieren und sie wieder auf andere Themen kommen. Dazu lautet die Frage: Sehen Sie den Einfluss der Erwachsenen auch als problematisch an in dem Kontext? Sollte das vielleicht auf eine rein organisatorische Unterstützung beschränkt sein? Würden Sie sagen, dass das in der Praxis kein Problem ist? Das würde mich interessieren.

**Abgeordnete Julia Herz:**

Wie meine Kollegin habe ich auch noch eine Frage zu dem Zukunftsrat. Das ist durchaus ein spannender Gedanke. Beiräte sind zunächst kein neues Instrument in dem Sinne. Auf kommunaler Ebene gibt es die Seniorenbeiräte, die Behindertenbeiräte und so weiter. Man könnte denken, Senioren sind nicht unterproportional vertreten, sowohl was ihre Stimmrechte als auch ihre Mitgliedschaft in Landtagen und dem Bundestag anbelangt.

Ich habe eine Frage zu seiner Funktion. Sie haben ausgeführt, dass das eine Beratung sein soll zu Parlamentsbeschlüssen und auch, davon gehe ich aus, von Parlamentsvorlagen. Meine Frage bezieht sich auf die Umsetzung. Sollen das beratende Gremien sein? Mit Vetorecht werden sie demokratiethoretisch wohl nicht auszustatten sein. Vielleicht könnten Sie noch etwas dazu sagen, wie Sie sich dieses Instrument des Zukunftsrats vorstellen. Ich finde das total spannend, stelle mir aber Fragen zur praktischen Umsetzung.

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Zunächst zu den Kinder- und Jugendparlamenten. Ich finde, wir können sehr froh sein, wenn es die erwachsenen begleitenden Kräfte an der Stelle gibt. Das ist vorhin deutlich geworden, gerade bei den Ausführungen von Frau Kittel, dass sich die jungen Menschen genau diese Unterstützung durch die Erwachsenen tatsächlich wünschen. Sie fragen nach Reformmöglichkeiten. Ich glaube, dass wir das ganzheitlicher betrachten müssen. Deshalb habe ich mich auf unsere pädagogischen und Bildungsinstitutionen konzentriert. Kinder- und Jugendparlamente sind ganz bestimmt

ein wunderbares Instrument, um Kinder und Jugendliche an Beteiligungsformate heranzuführen. Dafür brauchen Sie die Unterstützung von uns Erwachsenen. Gleichzeitig ist das ein verhältnismäßig kleiner Ort, an dem sie so etwas wie Beteiligung erlernen können. Insofern wäre mein Wunsch, Demokratiebildung und auch politische Bildung noch viel, viel stärker in unseren Bildungseinrichtungen zu etablieren und Kinder und Jugendliche genau an diesen Stellen, an denen sie sich tagtäglich aufhalten, stark zu machen und dort auch Diskurs zuzulassen.

Dass sich die Themen angleichen, wundert mich nicht. Ich würde nicht sagen, dass das an Beeinflussung durch Erwachsene liegt, sondern es hängt daran, dass die Themen der jungen Menschen dort relativ gleichbleibend sind, weil sich relativ wenig tut. Sie müssen auch bedenken, die jungen Menschen sind dort vielleicht ein, zwei, drei Jahre aktiv, bevor sie zu alt sind und Jüngere nachrücken. Die Themen, die die Älteren schon hatten, haben sich in der Zeit aber nicht erübrigt. Insofern ist es nachvollziehbar, warum sich Themen immer wieder finden.

Zum Zukunftsrat. Ich habe das hier als Idee mitgebracht. Ich finde auch, dass das ein spannendes Instrument ist. Wenn ich jetzt sozusagen spinne dürfte, dann wäre es wahrscheinlich kein Gremium, das man mit Vetorecht ausstatten könnte, leider nicht, aber das wissen die Juristen sicher besser als ich und müssten sich die Köpfe dazu hitzig diskutieren. Ich würde mir aber vorstellen, dass dieser Zukunftsrat bei allen die junge Generation oder die Nachhaltigkeit betreffenden Themen diskutieren dürfte. Die Abgeordneten und die Regierung müssten diesem Zukunftsrat dann Rede und Antwort stehen, bevor es gesetzgeberisch weitergeht sozusagen. Das würde bedeuten, Abgeordnete müssen sich vorab überlegen: Uiuui, wenn wir diesen Gesetzentwurf verabschieden wollen, dann wird er vorher dem Zukunftsrat vorgestellt und der wird uns dann noch einmal dazu grillen, ob das, was wir uns überlegt haben, tatsächlich der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit gegenüber der zukünftigen Generationen entspricht.

Frau Pernice-Warne, ich weiß, dass Sie sich auch schon darüber Gedanken gemacht haben, was da möglich wäre. Ich weiß nicht, ob Sie auch noch einmal etwas dazu sagen werden. Das wäre sozusagen meine Perspektive dazu. Juristisch durchdacht ist das noch nicht. Meine Anregung war daher, ob Sie nicht noch eine Sitzung der Enquetekommission dafür verwenden wollen. Meines Wissens ist das etwas, was es so deutschlandweit noch nicht gibt. Hessen könnte da wieder eine Vorreiterrolle einnehmen, wie es das in vielen anderen Aspekten der Kinderrechte bereits getan hat.

#### Abgeordnete **Wiebke Knell:**

Ich hatte zum Zukunftsrat noch ein paar Anmerkungen. Sie haben es eigentlich schon gesagt. Über die rechtliche Verankerung müssten wir uns noch Gedanken machen. Wir nehmen das als Aufgabe für uns mit. Das ist genau das, was mich auch beschäftigt hat, wie es nicht nur als Beratungsgremium eingerichtet werden kann, sondern wie wir ihn auch als entscheidenden Akteur etablieren können.

Ich habe noch eine Frage dazu, Kinderbewusstsein in der Gesellschaft zu verbreiten. In der Theorie klingt das gut. Wie machen wir das in der Praxis? Haben Sie Ideen, wie wir das in politischen

Entscheidungsprozessen verankern können? Macht das dann auch dieser Zukunftsrat? Haben Sie dazu noch weitere Vorschläge?

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Ich habe mich beim Kinderbewusstsein auf die pädagogischen Fachkräfte und die Lehrkräfte konzentriert. Das sind aber nicht die Einzigen, die mit oder für Kinder und Jugendliche arbeiten. Wenn Sie an der Stelle weiter aktiv werden wollen, um ein Kinderbewusstsein in der Breite zu etablieren, dann würde das tatsächlich auch bedeuten, dass zum Beispiel Verwaltungskräfte, Polizistinnen und Polizisten, Juristinnen und Juristen, Gesundheitsfachkräfte und all diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder irgendwie mit diesen in ihrem Arbeitsfeld zu tun haben, zumindest über die Kinderrechte informiert und geschult werden sollten. Das ist ein riesiger Bereich. Wenn wir das hinbekommen würden, dann wäre sehr viel erreicht.

Natürlich gilt auch hier: Kinderbewusstsein könnte auch bedeuten, über die Absenkung des Wahlalters nachzudenken. Ich habe es nur deshalb nicht aufgenommen, weil es zahlenmäßig nicht viel ändert. Wir hätten dadurch nicht automatisch ein besseres Gleichgewicht für die junge Generation, sodass sie mehr mitbestimmen könnte. Natürlich ändert es aber etwas in den Köpfen. Was macht es denn aus, wenn Jugendliche ab 16 – übrigens wird es auch für Kinder gefordert; das müssen wir hier aber nicht diskutieren – wählen dürften und ein Bewusstsein dafür eintreten würde: „Oh, es dürfen auch schon die 16-Jährigen wählen“? Das würde in den Köpfen unserer Gesellschaft viel verändern.

**Abgeordneter Felix Martin:**

Sie haben Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer Regelung in deren Kita-Gesetz als Positivbeispiel genannt, wie man Kinder schon in der Kita beteiligen kann. Ich habe mir dieses Gesetz angesehen. Dazu wollte ich Sie fragen, ob Sie Beispiele haben, wie das konkret in der Praxis aussieht. Dort ist die Beteiligung natürlich eine ganz andere als in einer Schülervertretung oder einem Jugendparlament. Haben Sie Vorstellungen oder Erfahrungen dazu, wie dieses Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern konkret umgesetzt wird?

**Prof. Dr. Katharina Gerarts:**

Ich habe nicht unbedingt Vorbilder aus Mecklenburg-Vorpommern, aber bundesweit. Wir haben den Kita-Preis, der bundesweit vergeben wird. Da kann man sich ansehen, wie es gelingen kann, dass Kinder auch in diesem sehr jungen Alter beteiligt werden. Das geht jetzt sehr ins Praktische. Zum einen brauchen wir eine Haltung der Fachkräfte, die davon ausgeht, dass auch Kinder in diesem jungen Alter schon in der Lage sind mitzubestimmen. Das kann dann so aussehen, dass Kinder beispielsweise bei der Essensauswahl beteiligt werden, dass mit Bildkarten die Möglichkeit für die Kinder besteht, mitzubestimmen welches Essen in der nächsten Woche gekocht oder gegessen werden soll. Für uns Erwachsene wirkt das vielleicht nach Larifari, aber für die Kinder bedeutet das, einen Einfluss darauf zu haben, wie sich ihre Lebenswelt gestaltet.

Bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren gibt es die Möglichkeit, kleine Beteiligungskreise einzuberufen. Wir sprechen auch von Kinderparlamenten in der Kita. Kinder könnten sich dort vielleicht sozusagen mit Steinen einwählen. Jedes Kind bekommt einen Stein, der seine Stimme abbildet. Dann kann man schauen, wo die Mehrheiten sind. Für unsere erwachsenen Ohren klingt das sehr kindlich. Aber das muss es auch sein; denn nur so können wir dazu beitragen, dass Kinder in diesem Alter das Gefühl bekommen: Ich werde gehört. Ich werde ernst genommen. Was ich möchte, hat tatsächlich eine Auswirkung. – Es ist nicht zu unterschätzen, dass Kinder bereits in diesem jungen Alter diese positive Erfahrung machen. Das macht für das Selbstbild, das Selbstbewusstsein und das Wohlbefinden der Kinder sehr viel aus. Das liegt uns allen am Herzen, glaube ich.

**LBKJ Miriam Zeleke:**

Wir stehen am Anfang der Enquetekommission. Ihr Ziel ist es, eine Bestandsaufnahme zu machen, also zu schauen, was die Landesregierung machen kann, um Beteiligungs- und Demokratieöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Wir schauen auf unterschiedlichen Ebenen, wo wir stehen, was fehlt, was unter Umständen nachjustiert werden kann und was im Interesse der hessischen Landespolitik ist. Zuvorderst geht es um die Frage, welche Rolle den Erwachsenen zukommt.

Wir haben eben das große Plädoyer dazu gehört, Kinder nicht als Werdende zu verstehen, sondern als Subjekträger eigener Rechte, als bereits Seiende, als Experten ihrer eigenen Sache und als zu beteiligende Personen. Das ist auch mit der Idee verbunden, Demokratiebildung zu adressieren.

Das Ziel der heutigen Anhörung war auch, rechtliche Ausgangslagen anzuschauen und zu prüfen, wo wir stehen, wo es Potenzial für Nachjustierung und für den Abschlussbericht gibt. Es geht auch darum, welche Maßnahmen getroffen werden können. Du hattest als Beispiel den Zukunftsrat genannt. Da hätten wir auch immer die Diskrepanz, dass wir dann junge Menschen beteiligen würden, die nicht für alle jungen Menschen sprechen können. Deswegen stolpern wir immer über die Frage, ob das Wahlalter zu senken ist. Es gibt auch viele andere Strukturen, die man einbeziehen kann, um Beteiligungsrechte zu stärken. Da lohnt sich der Blick auf das Monitoring. Von dieser Seite haben wir die Empfehlung erhalten, eine Folgeabschätzung für Gesetze zu implementieren. Das wäre ein sogenannter Jugend-Check, bei dem substanzial geschaut werden würde, was die Folgen wären, wenn ein bestimmter Gesetzentwurf umgesetzt wird.

Ein anderer Weg könnte sein – zum Teil geschieht das bereits –, an der Umsetzung von Gesetzesvorhaben auch junge Leute zu beteiligen. So ist es beim neuen SGB VIII geschehen. Dazu gab es einen breit angelegten Beteiligungsprozess, an dem auch Careleaver, der Landesheimrat genauso wie die Landesschülervertretung beteiligt waren. Es ging um die Frage, wie solche Beschwerdestrukturen aufgebaut sein müssen. Neben den Methoden, Zugängen und Formaten geht es vor allem um die Frage, welche verbindlichen Strukturen wir in Hessen brauchen, um Demokratie- und Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

**Vorsitzende:**

Das war nun auch schon ein Schlusswort. Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden für die Zeit, die Mühe und für das Rede- und Antwortstehen und die Vorträge. Das hat uns allen neue Blickwinkel und Facetten eröffnet, die die Kommission in der nächsten Sitzung auswerten wird.

Ich verabschiede die Anzuhörenden, bedanke mich und schließe die Sitzung.

(Beifall)

Wiesbaden, 5. März 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Maximilian Sadkowiak

Cirsten Kunz-Strueder

**Anlagen**

- Fragen der Fraktionen an die Sachverständigen
- Schriftliche Stellungnahme der Landesregierung
- Präsentationen der Sachverständigen